Orgelstadt Borgentreich

Aufstellung Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie (Konzentrationszonen)

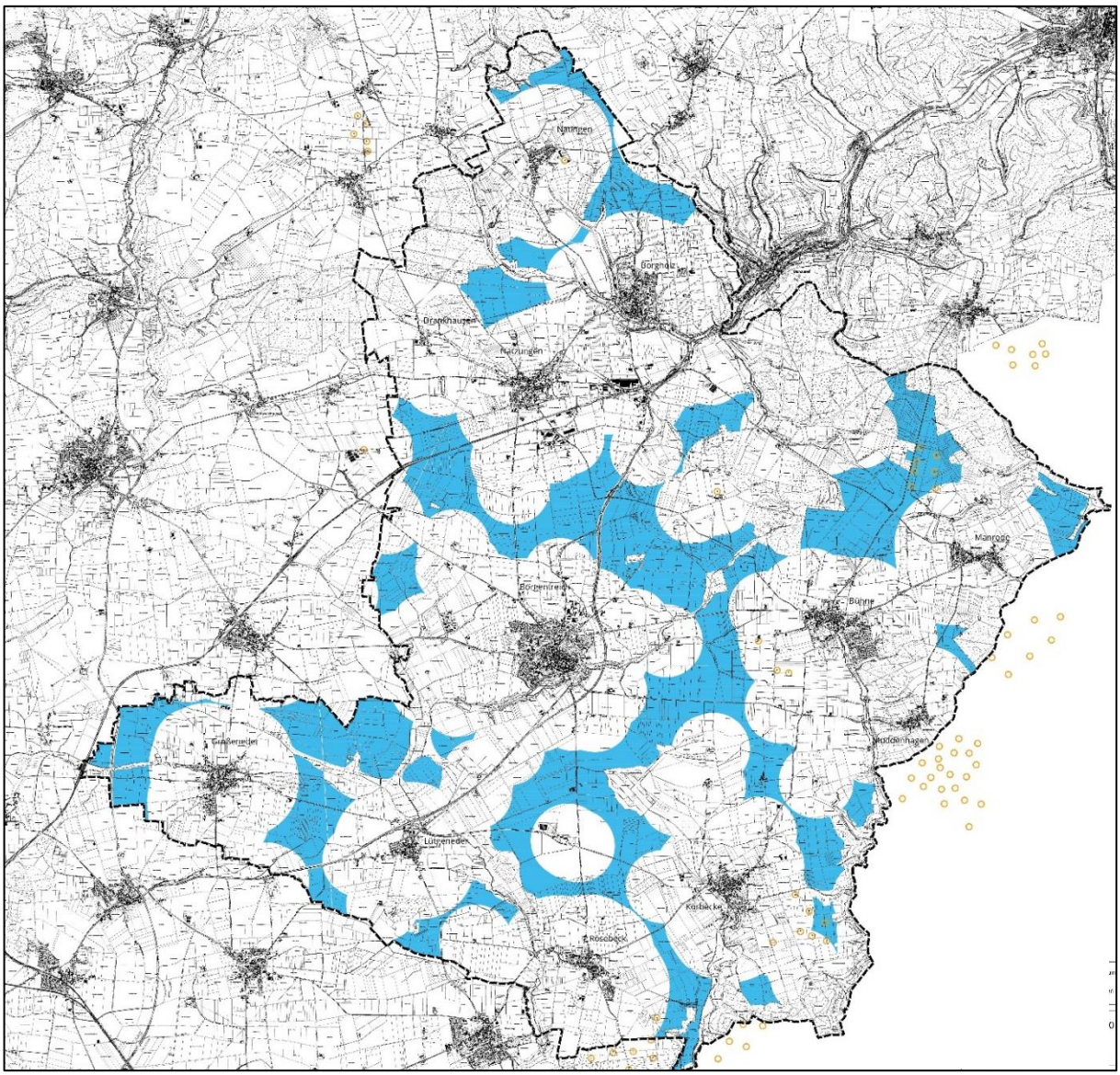

Verfahrensstand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Börden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. (2 (2) BauGB

Verfasser:
Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Stand: 25.07.2022

Aufstellung Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie (Konzentrationszonen)

Stadt:	Orgelstadt Borgentreich
Verfahrensstand:	**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Börden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. (2 (2) BauGB**

Inhalt

1

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise ... 3
1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung ... 3
1.2 Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept ... 5
2 Ergebnisse Potenzialflächenbetrachtung als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept ... 9
2.1 Abgrenzung Innen- und Außenbereich ... 9
2.2 Harte Tabuflächen im Außenbereich ... 12
2.2.1 Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit ... 12
2.2.2 Weitere harte Tabukriterien im Außenbereich ... 15
2.2.3 Harte Tabuflächen aus Vorgaben der übergeordneten Planung ... 24
2.3 Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen - § 2 BauGB AG NRW - Mindestabstand 1.000 m ... 27
3 Würdigung der Vorgaben der übergeordneten Planung ... 33
3.1 Würdigung der Ziele der Landesplanung - Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ... 33
3.1.1 Grundsatz 1.500 m Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nach LEP NRW 2019 ... 34
3.1.2 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme ... 37
3.2 Regionalplanung - Regionalplan Teilabschnitt „Paderborn-Höxter“ und Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL ... 40
3.2.1 Regionalplan Teilabschnitt „Paderborn-Höxter“ 2008 ... 40
3.2.2 Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL ... 43
3.3 Landschaftsplanung ... 59
3.4 Würdigung Konzept zum Schutzgut „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter ... 60
3.5 Kulisse nach Berücksichtigung der übergeordneten Planung ... 65
4 Weiche Tabufläche: Zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich ... 68
5 Flächenkulisse der Suchräume für Bereiche für die Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung ... 72

Verzeichnis Karten und Abbildungen

Abbildung 1: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage ... 6
Abbildung 2: Vorgehensweise ... 7
Karte 1: Abgrenzung Innen-Außen - Außenbereich der Stadt Borgentreich 2022 ... 11
Abbildung 3: Windhöffigkeit in der Stadt Borgentreich in 100 m Höhe ... 13
Abbildung 4: Windhöffigkeit in der Stadt Borgentreich in 200 m Höhe ... 14
Karte 2: Innenbereich und harte Tabukriterien und –flächen (ohne immissionsrechtlichen Mindestabstand in der Stadt Borgentreich ... 17
Abbildung 5: Verlauf Immissionspegel 45 dB(A) Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) in Abhängigkeit von der Anzahl der Anlagen ... 20
Karte 3.1: Innenbereich und harte Tabukriterien und –flächen in der Stadt Borgentreich (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) ... 22
Karte 3.2: Potenzialflächen nach Abzug harte Tabukriterien und –flächen in der Stadt Borgentreich (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) ... 23
Abbildung 6: Umsetzung des Mindestabstandes 1.000 m des Ausführungsgesetzes zum BauGB im Land NRW für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie ... 28
Karte 4.1: Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW in der Stadt Borgentreich ... 30
Karte 4.2: Verbleibende Potenzialfläche bei Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich ... 31
Karte 5: Grundsatz 1.500 m Landesentwicklungsplan LEP NRW, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich ... 36
Karte 6: Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich ... 39
Karte 7: Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ ... 41
Karte 8: Darstellungen des Entwurfs 2020 zum Regionalplan Ostwestfalen (OWL), 10/2020 ... 45
Karte 9: Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich ... 50
Karte 10: Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung ... 54
Karte 11: Landschaftspläne im Kreis Höxter, Stand Verfahren der Aufstellung ... 59
Karte 12: Landschaftsbildeinheiten und deren Empfindlichkeit nach Landschaftsbildbewertung Kreis Höxter ... 61
Karte 13: Landschaftsbildanalyse und Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich ... 63
Karte 14.1: Flächen und Abstände - Wald, Landschaftsbildanalyse, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich ... 65
Karte 14.2: Potenzialflächen/Suchraum - Wald, Landschaftsbildanalyse, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich ... 66
Karte 15.1: Abstand 600 m (300 m + 300 m) zu Wohnstellen im Außenbereich, Wald, Landschaftsbildanalyse, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen ... 69
Karte 15.2: Darstellungen der Bereiche für die Windenergie mit 600 m (300 m + 300 m) zu Wohnstellen im Außenbereich, Wald, Landschaftsbildanalyse, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen ... 70
Karte 16: Darstellungen der Suchräume zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange ... 73

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise

1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie in der Stadt Borgentreich ist es,

- ein zusätzliches Angebot für die Nutzung der Windenergie zu schaffen und vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen eine Neudarstellung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorzunehmen und damit
- eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen über die Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen und die Planung auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr „substanziell Raum“ zu belassen.

Die bisherige Darstellung im Gesamtflächennutzungsplan (9. Änderung des FNP aus den Jahren 1996 bis 1998) umfasst drei Windenergieflächen mit einer Größe von zusammen rd. 144 ha = 19 Anlagen mit rd. 22 MW (LANUV 2018):

- *Fläche Manrode:* Nordwestlich Manrode mit einer Größe von rd. 33,4 ha;
- *Fläche Körbecke:* Südöstlich Körbecke mit einer Größe von rd. 77,8 ha;
- *Fläche Rösebeck:* Südöstlich Rösebeck mit einer Größe von rd. 32,9 ha.

Die rechtlichen Rahmensetzungen zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB haben sich gegenüber dem Jahr 1998 (Rechtswirksamkeit der ersten Ausweisung der Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB) erheblich geändert.

Die Neuregelungen und Veränderungen machen eine Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes auf der Grundlage eines stadtweiten, schlüssigen Gesamtkonzeptes notwendig, das der Nutzung der Windenergie in der Stadt Borgentreich „substanziell Raum“ belässt. Dieser Anspruch ist in Zukunft mit den vorliegenden Flächen alleine nicht zu erreichen. Die drei Flächen sind mittlerweile vollständig genutzt.

Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ belassen zu müssen, verfolgt die Stadt auf der Grundlage einer Potenzialflächenstudie für Gebiete für Windenergieanlagen die anschließende Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanänderung

Für die Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung für das gesamte Stadtgebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächen(abständen) wurden u. a. fachgesetzliche Vorgaben, Rahmensetzungen des Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015/2018 und die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes bis zum Jahr 2022 berücksichtigt (siehe hierzu auch die Übersichten zu den Tabuflächen).

Ziel ist es, nach Abschluss der Potenzialflächenstudie und der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes städtebaulich sinnvolle und naturräumlich geeignete Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB darzustellen.

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gegeben.

Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden § 35 (1) BauGB.

Sollen WEA nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine räumliche Steuerung und konzentrierte Errichtung in Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB(n) im Flächennutzungsplan bzw. Teilflächennutzungsplan erforderlich. Diese Festlegung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Stadtgebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt. In dieser Vorgehensweise muss es zu einer positiven Standortausweisung in der Form kommen, dass Bereiche im Flächennutzungsplan bzw. Teilflächennutzungsplan dargestellt werden, in der die Errichtung von WEA möglich ist.

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das sog. „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015, zuletzt bestätigt durch das OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“. Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB / Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan bzw. Teilflächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen. Nach Rechtsprechung des OVG ist aber bei einem Anteil der ausgewiesenen Bereiche für die Windenergie von 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen) „regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde.“ (Zitat aus dem OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“)

Neben der Transparenz der Entscheidungsgrundlagen ist v. a. die Unterscheidung in sog.

- „Harte Tabukriterien und -flächen“, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Kriterien, die nicht von planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind sowie
- „Weiche Tabukriterien und -flächen“, die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen – d. h. Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer, die von der Kommune selbst gewählt und angewendet werden

für die nachfolgenden Entscheidungsschritte und für die Abwägung erforderlich.

Hierbei werden an den jeweiligen Planungsschritten Hinweise auf die sich bis zum 18.07.2022 durch bundes- und landesrechtlich abzeichnenden bzw. beschlossenen gesetzlichen Änderungen gegeben und soweit erforderlich berücksichtigt.

Ein Aussetzen und gewissermaßen Abwarten und Planung nach „neuem Planungssystem“ bzw. -regime ist für Borgentreich nicht zu empfehlen,

- da sich sonst die Stadt dem Vorwurf ausgesetzt sieht, die Planung nicht ernsthaft zu betreiben. Dies kann im Zusammenhang mit Zurückstellungen von Anträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen ihr vorgehalten werden.
- da die Flächenkulisse ein wichtiger kommunaler Beitrag zur Formulierung von nach neuem Recht sich in NRW abzeichnenden Flächenbeitrags-/-zielwerten im regionalen oder kommunalen Kontext darstellen kann.

1.2 Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept

Vor dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes wird der gesamte Planungsraum (= gesamter Außenbereich im Stadtgebiet und die angrenzenden Nachbarkommunen) einer dreistufigen Analyse **(Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich)** unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln und zu einem gesamträumlichen Planungskonzept für die Stadt Borgentreich zu gelangen (vgl. Abbildung 2).

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan bzw. Teilflächennutzungsplan dient das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt, als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll.

Wird zur beispielhaften Veranschaulichung der Nutzung der Bereiche/Flächen oder dem Bau eine Referenzanlage verwendet, wird eine Windkraftanlage mit 230 m Gesamthöhe angenommen. Der Windenergieerlass NRW 2018 empfiehlt bei der Verwendung einer Referenzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 150 m anzunehmen. Die Unterlagen der Bundesnetzagentur über die 2020 an Land errichteten Windkraftanlagen weisen als aktuell übliche Anlage für Nordrhein-Westfalen eine durchschnittliche Nabenhöhe von 135 m und einem Rotordurchmesser von 121 m (d. h. ein Rotorradius von rd. 60,5 m) und damit eine Gesamthöhe von 196 m aus (Quelle: Fachagentur Windenergie am Land 02/2021: Ausbausituation Windenergie an Land im Jahr 2020, S.7). Bei den Genehmigungen zeigt sich das Bild eines größeren Typs: Nabenhöhe 140 m und 132 m Rotordurchmesser (= Radius von 66 m) (a. a. O., S. 34), was eine Gesamthöhe von 206 m bedeutet. Der Energieatlas NRW weist für die im Jahr 2020 in der Region Höxter genehmigten und gebauten Anlagen vereinzelt noch größere Anlagen mit bis rd. 150 m Rotordurchmesser (= 75 m Rotorradius), rd. 155 m Nabenhöhe und damit rd. 230 m Gesamthöhe aus.

Der mit den letztgenannten Anlagendimensionen aus der Region Höxter verbundene Rotorradius wird für die Umsetzung der Abstandsbetrachtung im Zusammenhang mit dem Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW (siehe Kapitel 2.3) verwendet. Damit nimmt die Stadt Borgentreich einen marktüblichen Rotorradius an, der in der Frage der Abstandsbestimmung im Rahmen der Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW der Windenergie nicht zu viel Raum nimmt und die Stadt nicht dem Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ aussetzt.

Abbildung 1: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage

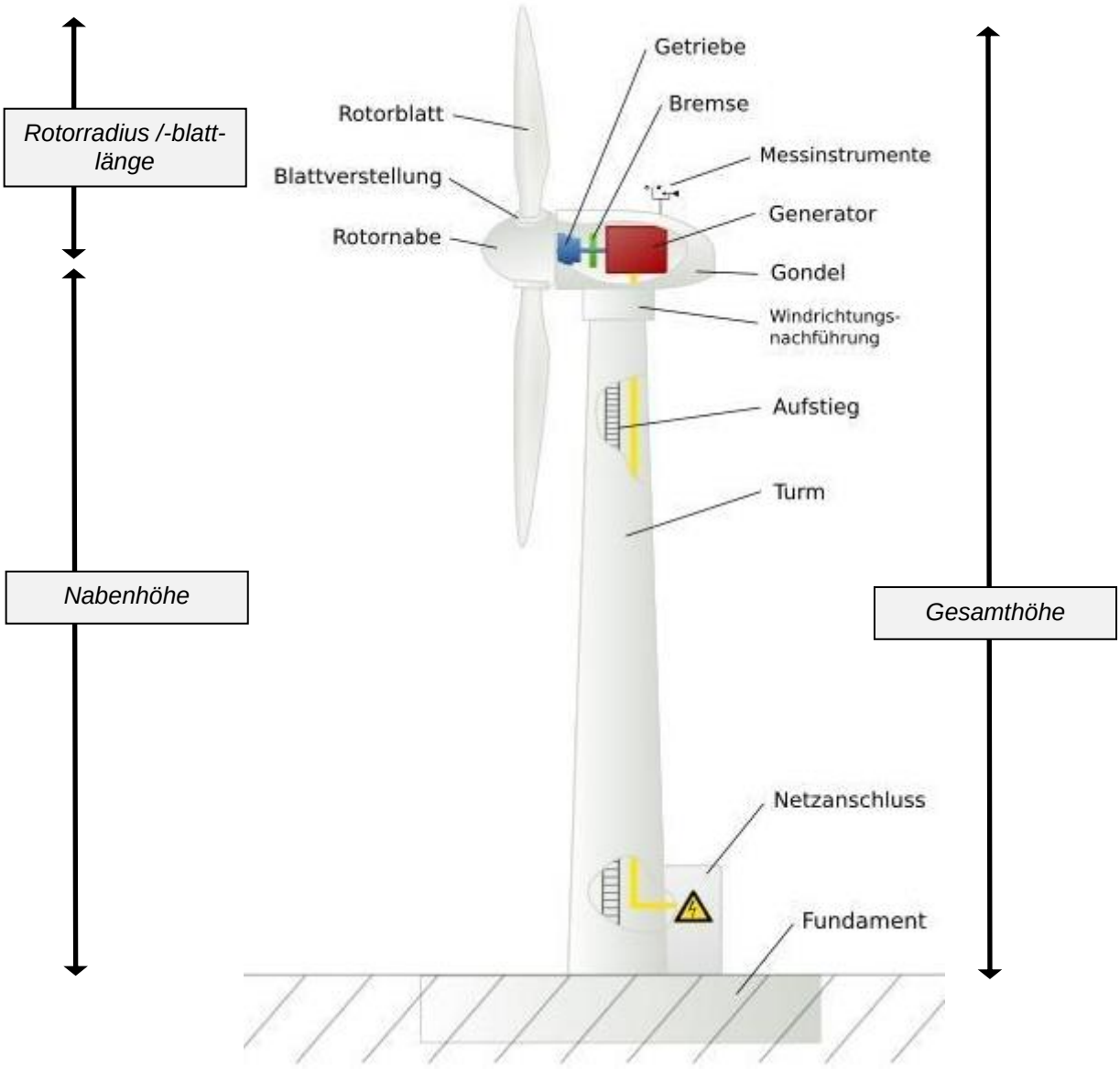

Quelle Grafik: VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., vde.com, 29.07.2015, „Maßketten“: Ergänzung Drees & Huesmann Stadtplaner

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien. Die nachfolgende Abbildung 2 stellt diese mehrstufige Vorgehensweise vor.

Abbildung 2: Vorgehensweise

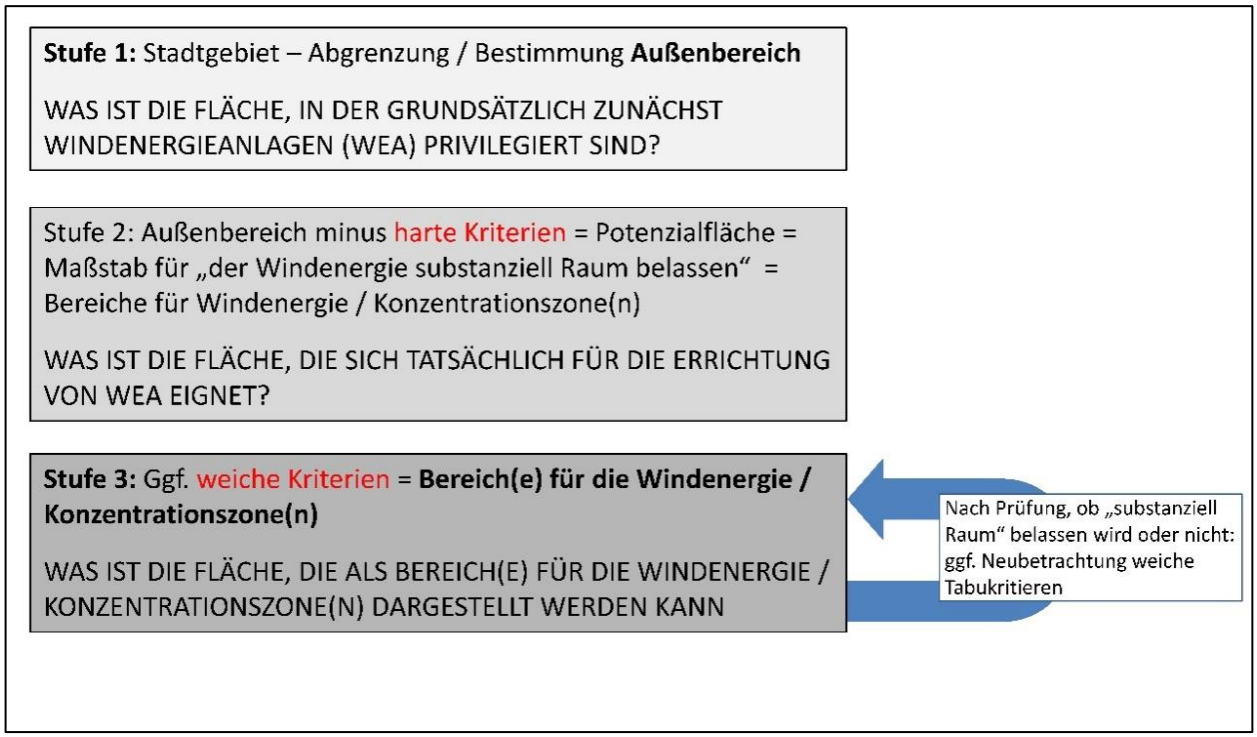

Stufe 1 – Abgrenzung Innen - Außenbereich

In dieser Stufe erfolgt die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich im Stadtgebiet. Diese Unterscheidung bzw. Qualifizierung ist erforderlich, da nur der Außenbereich gem. § 35 BauGB für die Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen und die Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Frage kommt.

Durch das Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW wird mit dem dort formulierten Mindestabstand die Errichtung von privilegierten im Außenbereich räumlich eingeschränkt und dem „Planungsraum" für die Darstellung von Windenergiebereichen um den Mindestabstand entzogen.

Im Vorgehen in der Stadt Borgentreich werden beide Abgrenzungen des „Planungsraumes" erfasst und betrachtet, um für eine sachgerechte Abwägung die herkömmliche Potenzialflächenermittlung und die unter Berücksichtigung des Mindestabstandes nutzen zu können.

Stufe 2 - Ermittlung von harten Tabuzonen: In dieser Stufe, in der die sog. harten Tabukriterien Berücksichtigung finden, werden die Flächen identifiziert, die für eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB auf Grund faktischer bzw. rechtlicher Aspekte nicht in Frage kommen. Hierzu

zählen u. a. die Siedlungslagen, bebaute Flächen, Infrastrukturtrassen oder ggf. geschützte Naturflächen. In diesen Bereich fällt auch ein immissionsrechtlicher Mindestabstand zu Wohnnutzungen in Siedlungslagen und Wohnstellen im Außenbereich, von dem angenommen werden kann, dass er aufgrund der Immissionen, die von Windkraftanlagen ausgehen, nicht unterschritten werden kann und daher rechtlich und faktisch durch WEA nicht bebaut werden kann.

Diese Tabukriterien und -flächen sind der Abwägung vor Ort nicht unterworfen und können nicht vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen geändert werden.

Insoweit es im weiteren Verfahren zur Betrachtung des substanziellen Raumes für die Nutzung der Windenergie kommt, wird dieses vor dem Hintergrund der harten Tabuflächen im Außenbereich mit und ohne Entzug des „Planungsraumes“ durch den Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB NRW diskutiert.

Stufe 3 – Ermittlung von weichen Tabuzonen: In der Stufe 3 werden danach die sog. weichen Tabukriterien berücksichtigt, die der Abwägung unterliegen und im kommunalen Entscheidungsprozess in Borgentreich selbst bestimmt und eingegrenzt werden können.

In der Stufe 3 werden also weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung zugänglich sind und bei denen die Stadt im Entscheidungsprozess einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabukriterien und -flächen können u. a. der Vorsorge im Hinblick auf den Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich; der Sicherung der Ziele des Schutzes von Natur, Landschaft und Landschaftsbild oder auch der des Grundwasser- und Gewässerschutzes dienen. Diese Qualifizierung erfolgt in einer die einzelnen Potenzialflächen in den Blick nehmenden Betrachtung.

2 Ergebnisse Potenzialflächenbetrachtung als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept

2.1 Abgrenzung Innen- und Außenbereich

Die Darstellung von Windenergiebereichen für privilegierten Windenergieanlagen erfolgt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Für die Findung der Windenergiebereiche ist als ersten Schritt die Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich erforderlich. Der Außenbereich ist dabei der Raum, in denen die Bau- und Nutzungsrechte für Windkraftanlagen durch die spätere Darstellung von Windenergiebereich gewährt oder genommen werden. Der Innenbereich ist danach nicht „Planungsraum“ für die Darstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB.

Fläche, Gebiet	**Erläuterungen**	**Ergebnis: Innenbereich - nicht dem Außenbereich zugehörig,**
Abgrenzung **Innenbereich – Außenbereich**	*Berücksichtigte Baugebiete (B-Plan) und baulich genutzte Bauflächen als Innenbereich:* - *Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Wohnbauflächen (W), Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf, für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.,* - *Bebauungspläne mit Baugebieten Gewerbe (GE), Industrie (GI) und genutzte gewerbliche Bauflächen (siehe auch nachfolgende Einzelflächenbetrachtung)* - *Bebauungspläne im Außenbereich (siehe auch nachfolgende Einzelflächenbetrachtung)*	*Flächen der baulich genutzten Bauflächen und die Bebauungspläne werden dem Innenbereich zugeordnet und sind nicht „Planungsraum“.* *Flächen können für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehen werden.*
Der Innenbereich (Bebauungsplan und im Zusammenhang bebauter Ortsteil) wird wie folgt definiert bzw. ermittelt:		
1. *bebaute Siedlungsfläche in Bebauungsplänen der vorstehend genannten Baugebiete*	*Grundlage für die Flächenabgrenzung:* *Grenze des Bebauungsplanes.*	*Flächen der baulich genutzten Bauflächen und die Bebauungspläne werden dem Innenbereich zugeordnet und sind nicht „Planungsraum“.* *Flächen können für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehen werden.*
2. *bebaute und genutzte Bauflächen – im Zusammmenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB*	*Grundlage für die Flächenabgrenzung:* *Grenze der bebauten Siedlungs-/Baufläche, hintere Flucht der Hauptbebauung.*	*Flächen der baulich genutzten Bauflächen und die Bebauungspläne werden dem Innenbereich zugeordnet und sind nicht „Planungsraum“.* *Flächen können für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehen werden.*
3. *Innenbereichssatzung*	*Grundlage für die Flächenabgrenzung:* *Grenze der Satzung.*	*Flächen werden dem Innenbereich zugeordnet und sind nicht „Planungsraum“ für die Errichtung von Windkraftanlagen.*

Fläche, Gebiet	**Erläuterungen**	**Ergebnis: Innenbereich - nicht dem Außenbereich zugehörig,**
Einzelanlagen von baulichen / räumlichen Gewicht		
4. Bebauungspläne für Sondergebiete mit dem Wohnen ähnendeln Nutzungen ggf. dem dauerhaften Aufenthalt und für bauliche Nutzungen: Wohn- und Pflegeheime	*Grundlage für die Flächenabgrenzung: Grenze der Bereiche mit einer Baugrenze / für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. die vorgesehene Nutzung. Siehe auch nachfolgenden Punkt 5.*	*Flächen werden dem Innenbereich zugeordnet und sind nicht „Planungsraum“ für die Errichtung von Windkraftanlagen.*
5. Bebauungspläne für besondere Nutzungen; *B-Pläne als solitäre, ohne räumliche Anbindung an Siedlungsflächen liegende Pläne / vorhabenbezogene B-Pläne/ VE-Pläne im Außenbereich*	*Grundlage für die Flächenabgrenzung: Wenn sie bebaut und genutzt sind bzw. eine Nutzung genehmigt ist: Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind.*	*Flächen werden dem Innenbereich zugeordnet und sind nicht „Planungsraum“ für die Errichtung von Windkraftanlagen.*
Fälle	Wenn mit Bebauungsplan mit Festsetzung *Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind. Werden Baugrenzen/Baugebiete festgesetzt, werden diese Grenzen in einer spätere Abstandsbetrachtung zwischen lärmempfindlichen Nutzungen/Wohnen und Windkraftanlagen als Grenze genommen. Flächen für Erschließungsanlagen wie im B-Plan am Spiegelberg mit der „Industriestraße“ werden dem Innenbereich zugeschlagen.*	
Gewerbliche Bauflächen (G); Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI)	*Flächen in Bebauungsplänen. Bebaute Siedlungsflächen*	*Berücksichtigung als Innenbereich = nicht dem Außenbereich zugehörig.*

Karte 1: Abgrenzung Innen-Außen - Außenbereich der Stadt Borgentreich 2022
(ohne Maßstab)

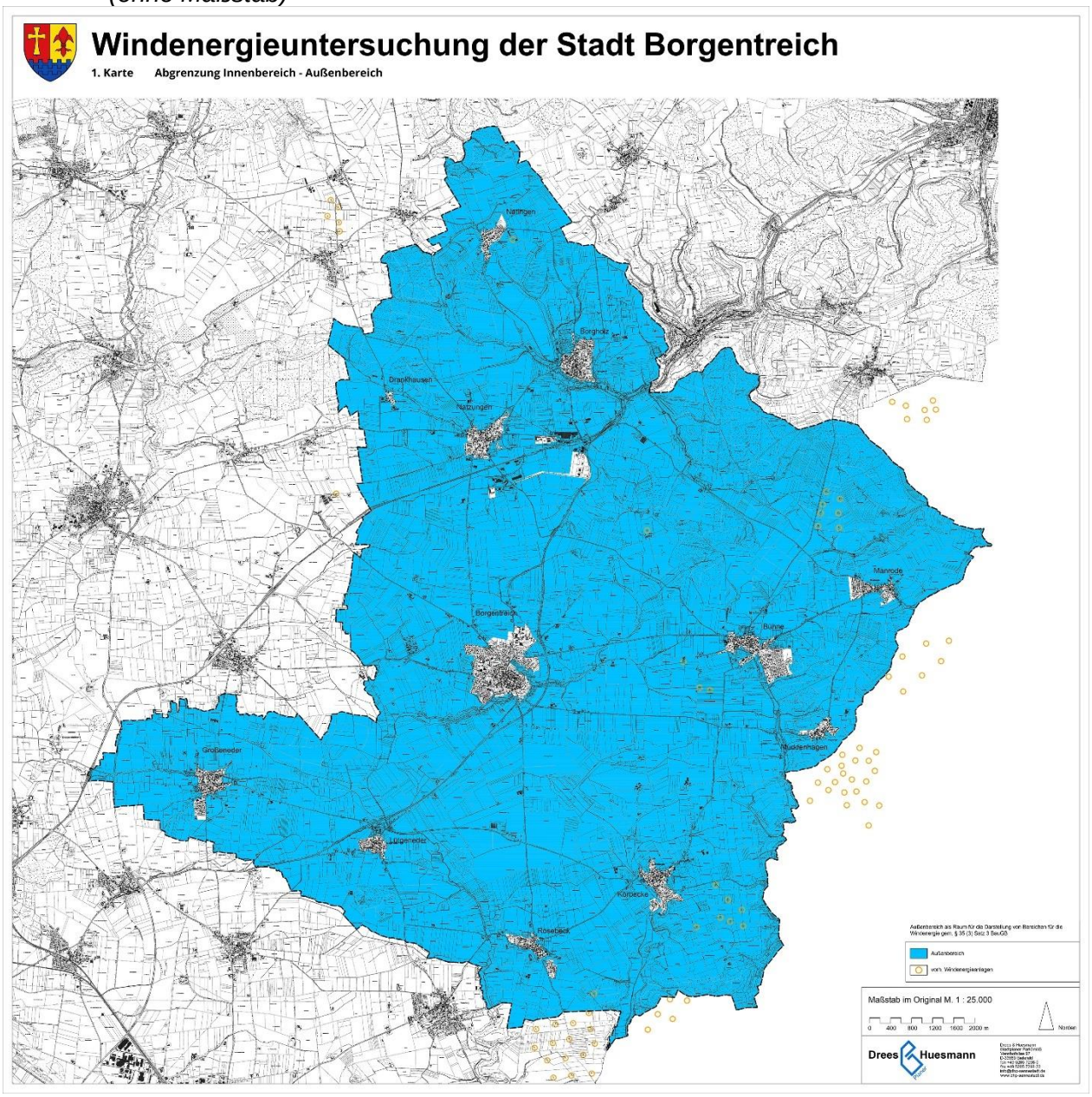

2.2 Harte Tabuflächen im Außenbereich

2.2.1 Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit

Im Weiteren werden die in Borgentreich zu berücksichtigenden sog. harten Tabukriterien und –flächen im Außenbereich erläutert und hergeleitet. Es handelt sich hierbei um Flächen die rechtlich oder tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Dauer nicht in Frage kommen und ungeeignet sind. An erster Stelle hat die Stadt sicherzustellen, dass sie nicht Windenergieflächen in Bereichen darstellt, die von ihrer Windhöffigkeit so ungünstig einzustufen sind, das zu erwarten ist, dass hierin keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Prüfung des Ausschlusses von Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit als harte Tabufläche

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfungsergebnis für die Stadt Borgentreich
Flächen mit offensichtlich erwartend zu geringer Windhöffigkeit	*Technischer Wert nach Gatz (Windenergieanlagen in Verwaltungs- und Genehmigungspraxis, 3. Auflage 2019, Rd. 66): Bereiche mit < 3,0 - 3,5 m/s Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe / Nabenhöhe sind für die Nutzung der Windenergie ungeeignet, da unterhalb dieses Wertes die Anlage nicht anlaufen und eine Unwirtschaftlichkeit erwartet wird. Ein bewusste Hineinplanung in diese Bereiche würde eine unzulässige „Verhinderungsplanung" nahelegen.* *lt. Kartenunterlagen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) / Energieatlas NRW (2021) sind auf dem Stadtgebiet Borgentreich nur ganz kleinräumig in besonders engen Tallagen im Nordosten nördlich Bühne und Manrode, an der Landesgrenze und im Südosten östlich Körbecke an der Landesgrenze Flächen mit einem Wert unterhalb von < 4,5 m/s in 100 m Höhe vorhanden (vgl. Abbildung 3).* *Da heutige Anlagen 200 m Gesamthöhe und mehr erreichen (vgl. Betrachtungen zur Referenzanlage) wird auch in dieser Höhe über Grund überprüft, ob in der Stadt Borgentreich Flächen mit einem Wert < 3,0 - 3,5 m/s Windgeschwindigkeit zu berücksichtigen sind. Dies ist nicht der Fall (vgl. Abbildung 4)*	*Keine Einschränkung für die Darstellung von Flächen im Stadtgebiet.*

Abbildung 3: Windhöffigkeit in der Stadt Borgentreich in 100 m Höhe *(Darstellung ohne Maßstab)*

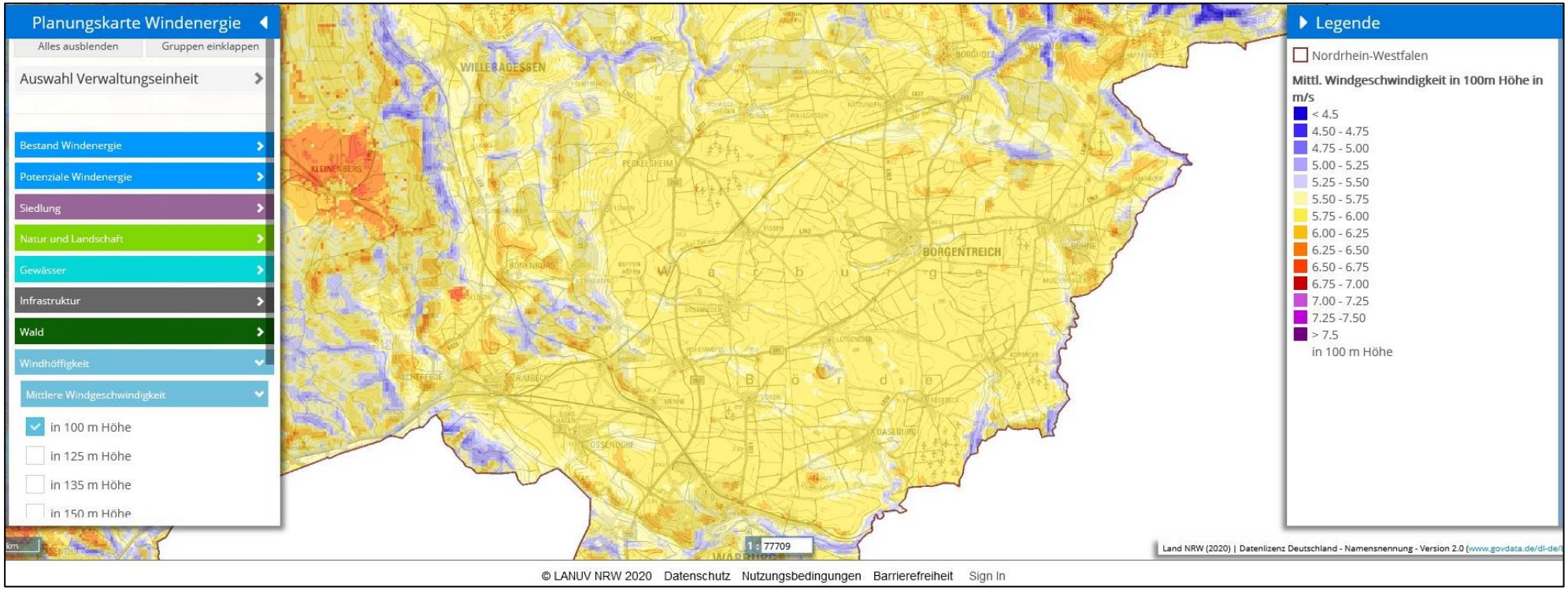

(Quelle: Energieatlas NRW, 06/2022)

Abbildung 4: Windhöffigkeit in der Stadt Borgentreich in 200 m Höhe *(Darstellung ohne Maßstab)*

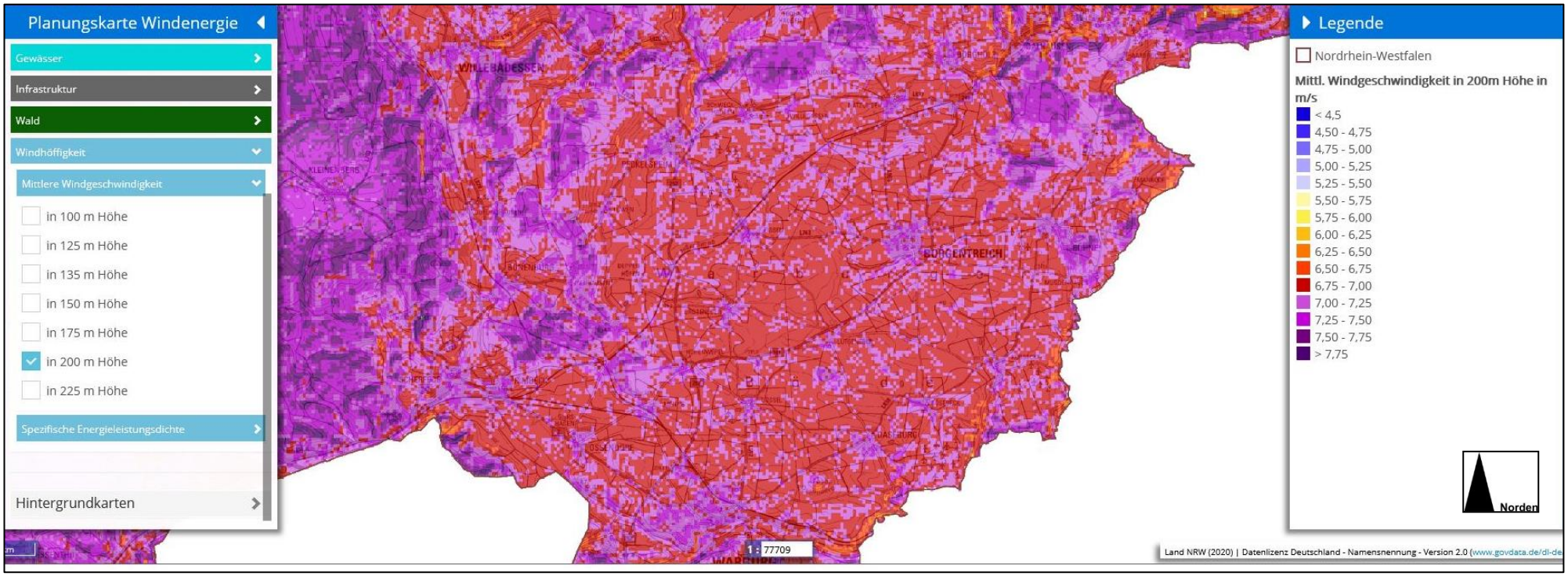

(Quelle: Energieatlas NRW, 06/2022)

2.2.2 Weitere harte Tabukriterien im Außenbereich

Nach dieser Prüfung werden als harte Tabuflächen im Außenbereich der Stadt Borgentreich berücksichtigt:

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfungsergebnis für die Stadt Borgentreich
Wohnstelle, -nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB)	*Berücksichtigung der Standorte als harte Tabufläche aufgrund des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes nach § 35 (3) Satz 1 BauGB.* *Kreis mit Radius 15 m um den Mittelpunkt des Hauses, Wohngebäudes oder wohngenutzten Teil eines größeren Gebäudes (i. d. R. landwirtschaftl. Gebäude). Wahl des relativ großen 15 m-Radius aufgrund der Größe der Gebäude im Außenbereich in Borgentreich (siehe hierzu auch die Ausführungen zum immissionsrechtlichen Mindestabstand). Damit werden alle relevanten innen wie außen liegenden Bereich für den dauerhaften Aufenthalt und das Wohnen erfasst.*	*Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Gebäuden und in den Flächen ist nicht möglich*
Gewässer Nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer	*Freihaltung von Gewässern und Uferzonen u. a. nach § 61 BNatSchG.* *Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche zur Errichtung von WKA aus. Gewässer ab einer bestimmten Größenordnung sind aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt vor Bebauung / Überbauung zu schützen.* *Es werden die Gewässer als harte Tabufläche eingestuft, die in der Erfassung und in Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Die Stadt Borgentreich geht hierbei davon aus, dass diese Gewässer nicht mit Windkraftanlagen unmittelbar zu überbauen bzw. in den Gewässern gebaut werden können, da ansonsten z. B. das Verschlechterungsverbot verletzt würde oder Renaturierungs-/ Schutzmaßnahmen an den Gewässern entgegenstehen.*	*Der Errichtung von Windkraftanlagen ist in den genannten Gewässern nicht möglich.* *- Alster* *- Bever* *- Eder* *- Eggel* *- Eselsbach* *- Jordan* *- Mühlenbach* *- Riepener Bach* *- Vormbach*
Wasserschutzgebiet (WSG) und Heilquellenschutzgebiet (HQSG)	*Schutz auf Grundlage § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).* *Schutz der Grundwasservorkommen und der Wassergewinnungsanlagen: Die Zonen mit einem Bauverbot baulicher Anlagen entsprechend der zugehörigen Verordnung; mit Verbot von (tiefgründigen) Baugruben, die Kontakt zu Grundwasserschichten herstellen oder Deckschichten durchstoßen sowie Vermeidung von Havarien und Verunreinigungen während des Baubetriebs.* *Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet mit der Zone I.* *Zone I des WSG Brakel-Erkeln nördlich Natingen liegt außerhalb des Stadtgebietes.* *Bezüglich der Zone II/III dieses Wasserschutzgebietes soll hierfür in der frühzeitigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung erfolgen.*	*Freihaltung der Zone I bei den Gebieten:* *- Keine Zone zu berücksichtigten,* *Zone III des WSG Brakel-Erkeln*
Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Flächen: FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG), Biotope	*Einstufung Tabufläche als Folge eines Bauverbotes für bauliche Anlagen gem. zugehöriger Schutzgebietsverordnung oder -ausweisung und nicht erkennbarer Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit.*	*Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung in der frühzeitigen Beteiligung.*

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfungsergebnis für die Stadt Borgentreich
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	*Fahrbahn der Straße + Anbauverbotszone für Hochbauten § 9 Bundesfernstraßengesetz:* *Bundesstraße: Abstand 20 m Fahrbahnrand,* *Abstand WKA: Rotorblattspitze zum Fahrbahnrand bzw. Anbauverbotszone:* *Aufgrund der Maßstäblichkeit der Darstellung auf Flächennutzungsplanebene in der der Fahrbahnrand nicht lagegenau bestimmbar ist, wird die Grenze der Parzelle gem. Kataster der Straße als Grenze der Tabufläche genommen. Dieses umfasst dann auch die für den Bau der Straße erforderlichen Bermen, Dammlagen, ggf. Böschungen bei Einschnitten und die u. U. vorhandenen Lärmschutzwände/-wälle auf den Parzellen.*	*Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.* *Anbauverbotszone:* *- Bundesstraße B 241*
Bahnstrecke	*Gleisbett und Bahndamm sowie zugehöriger Hochbauten.*	*Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.* *- Güterbahntrasse Scherfede-Beverungen* *Nach Entwurf 2020 zum Regionalplan Bahnstrecke zukünftig kein Ziel der Regionalplanung mehr und damit zur Verfügung stehende Fläche.*
Elektrofreileitungen	*Trasse der Leitung + Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Leitungsspannung: > 110 KV: 20 m / 110 kV: mind. 10 m,* *(Anhang 4, Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass NRW 2007: „Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung“)* *Nieder- oder Mittelspannungsleitungen von < 30 kV werden aufgrund der Höhe ihrer Masten und des geringeren Aufwandes bei der Neuverlegung nicht als harte Tabuflächen berücksichtigt.*	*Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.*
Von Bebauung freizuhaltende Schutzbereiche von Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch	*Bauschutzbereiche bzw. von Bebauung freizuhaltende Bereiche, in denen auf jeden Fall keine WKA genehmigt werden (können).* *Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung.*	*Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.* *Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung*
Denkmale und Denkmalschutzbereiche (Satzung)	*Bei bewohnten Denkmalen: Wohnstelle im Außenbereich und immissionsrechtlicher Mindestabstand (dieser Mindestanstand deckt räumlich i.d.R. auch den unmittelbaren Objekt- und Umgebungsschutz ab).*	

Karte 2: Innenbereich und harte Tabukriterien und –flächen (ohne immissionsrechtlichen Mindestabstand in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

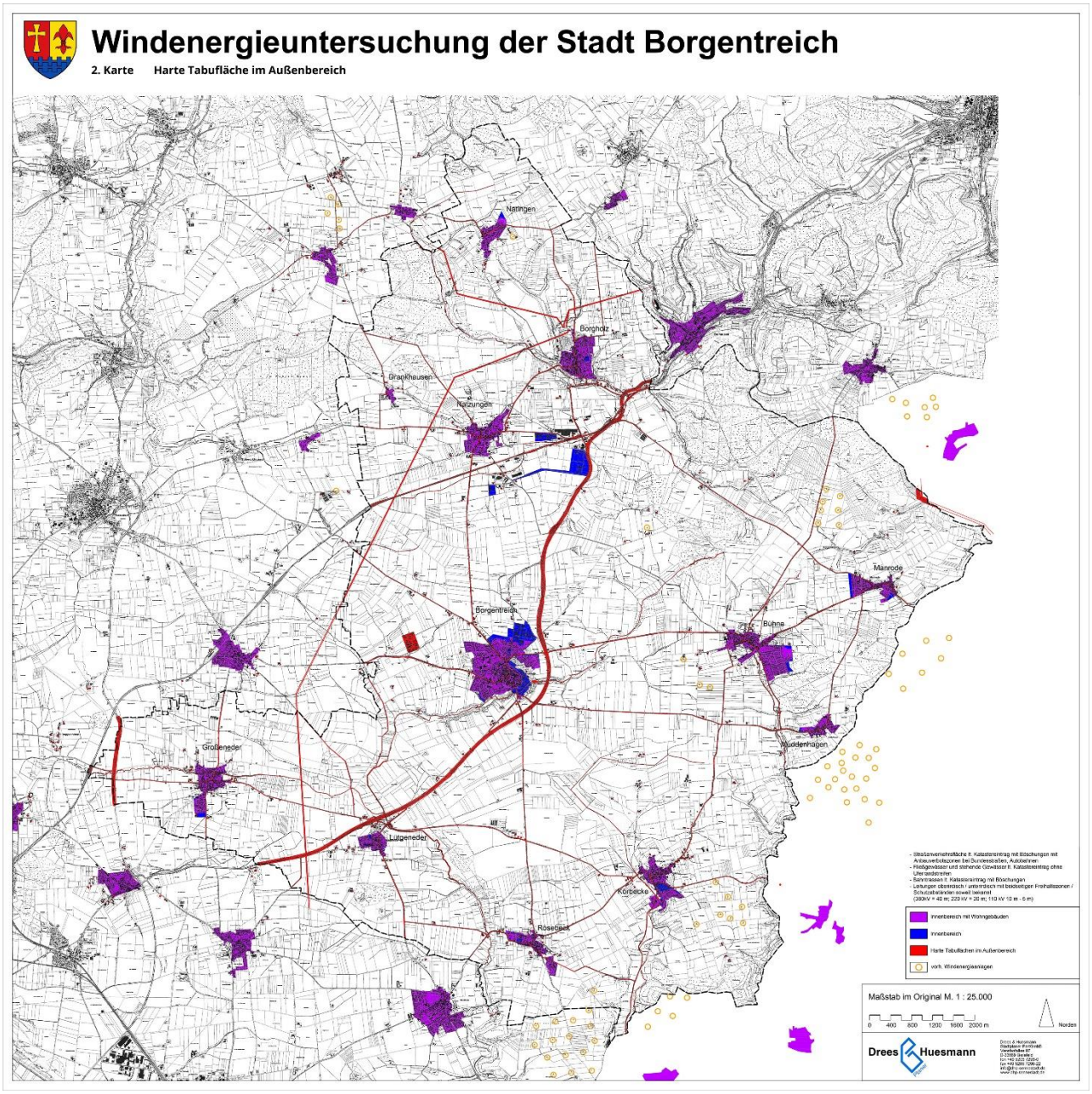

Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Bereiche zum Schutz der Natur nach rechtsgültigen Regionalplan und Entwurf Regionalplan 2021

Bezüglich der Gebiete und Schutzgebiete Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie Bereichen zum Schutz (BSN) nach rechtsgültigem Regionalplan (TA Paderborn-Höxter) bzw. Entwurf zum Regionalplan OWL 2020 kann nur in einer Einzelflächenprüfung im Hinblick auf Verbot baulicher Anlagen und möglicher Hinweise auf Befreiungen und Ausnahmen für Windkraftanlagen/bauliche Anlagen geklärt werden, ob sie als harte Tabuflächen zu berücksichtigen sind. Hierzu ist im Verfahren eine Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Befreiung oder Ausnahme einzuholen.

Eine bloße pauschale Berücksichtigung als harte Tabufläche würde außer Acht lassen, dass bezüglich Schutzzielen, -objekten und -elementen eine Verschiebung und Wahl von anderen Standorten für WEA in einer Fläche als Vermeidungsmaßnahmen denkbar sind. Dies ist bei „flächigen“ Schutzziele, -objekte und -elemente eher nicht der Fall. Bei kleinflächigen, linienhaften Schutzobjekten oder -elementen wie Hecken und Gewässer ist denkbar, dass der Rotor der Windkraftanlagen diese überstreichen kann und eine Einstufung als harte Tabufläche nicht gerechtfertigt ist.

Bezüglich einzelner Flächen mit Schutzstatus möchte die Stadt Borgentreich diese jedoch als (weiche) Tabufläche von Windkraftanlagen freihalten, z. B. Wald und Gehölze oder bestimmte Landschaftsbildeinheiten nach Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter. Diese werden im Kapitel 3 im Detail beschrieben und hergeleitet.

Immissionsrechtlicher Mindestabstand

Darüber hinaus wird ein sog. immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche berücksichtigt. .

Für alle festgesetzten Baugebiete mit Wohnnutzungen (WR, WA, MI etc.) und Wohnstellen im Außenbereich ein Abstand von 300 Metern als harte Tabuzone berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG NRW ist eine pauschale Gleichbehandlung der unterschiedlichen Gebietskategorien auf der Ebene der harten Tabukriterien an sich unzulässig, weil sich die Frage, ob aus Immissionsschutzgründen eine Genehmigung für eine Windenergieanlage schlechthin ausgeschlossen ist, nicht zuletzt vom Schutzanspruch des Siedlungsgebiets abhängt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 149; Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn 133). Da Nr. 6.1 der TA Lärm für die dort genannten Baugebiete unterschiedliche Immissionsrichtwerte vorschreibt, fordert der 2. Senat, dass der Plangeber unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Mindestabstände erwägt oder begründet, warum er allen Gebieten den gleichen Schutzstandart gewährt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 151).

Diese Überlegung steht hinter dem hier formulierten immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich und Siedlungsbereichen, der die Untergrenze darstellt, von der die Stadt Borgentreich annimmt, dass dieser Abstand nicht von Windkraftanlagen unterschritten werden kann bzw. wird.

Für die Darstellung dieses Mindestabstandes bei den Wohnstellen im Außenbereich wird um den Mittelpunkt des wohngenutzten Gebäudes ein Kreis mit einem Radius von 15 m gelegt, von diesem ausgehend dann 300 m ermittelt werden. Mit dem Kreis (Durchmesser

ist dann 30 m) werden in der Regel alle, d. h. auch größere Wohngebäude und ihr unmittelbares Umfeld zum Außenaufenthalt erfasst.

Vor dem Hintergrund der TA Lärm (einschlägige Zuordnung von zulässigen Immissionsrichtwerten, vgl. nachfolgende Tabelle) wird als Untergrenze ein Immissionswert für Kerngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete angenommen, der nicht überschritten (in Abstand übersetzt: nicht unterschritten) werden kann.

TA-Lärm Auszug

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten		
	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten		
	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten		
	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten		
	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
Vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)
Fundstelle: GMBl 1998 Nr. 26, S. 503
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Nach den Ausführungen von Piorr / LANUV NRW: „Ausweisung von Bereichen für Windenergie für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ (2013) ergibt sich das folgende Bild eines Mindestabstandes zu den wohngenutzten Objekten und Flächen mit Wohnnutzung. Abbildung 3 zeigt die Lärmausbreitung von Anlagen mit einem unterschiedlichen Schallleistungspegel und in Bezug auf 45 dB(A) (Richtwert TA Lärm für Kern-, Misch- und Dorfgebiete (nachts)). Mit einem Mindestabstand von 300 m ist der Ausgangspunkt von Anlagen mit 103,5 dB(A)-Emission so gewählt, dass hier einzelne Anlagen in einem Bereich für Windenergie nach dieser Ermittlung voraussichtlich errichtet werden können (siehe orange Ellipse in der nachfolgenden Abbildung 3).

Abbildung 5: ***Verlauf Immissionspegel 45 dB(A) Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) in Abhängigkeit von der Anzahl der Anlagen*** *(Quelle: LANUV, Piorr 2013, Orange: Ergänzungen Drees & Huesmann Planer DHP)*

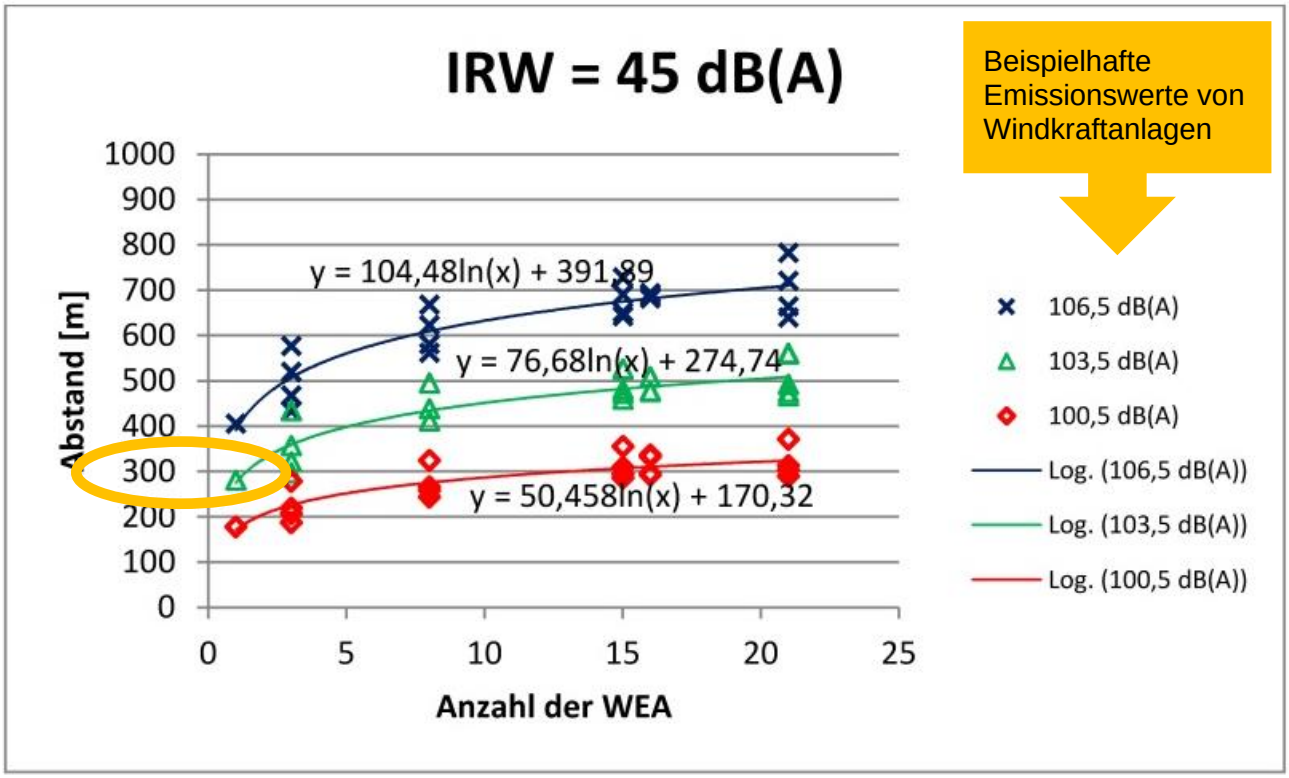

In dem genannten Aufsatz wird dazu ausgeführt:

„Als „hartes Kriterium“ kann betrachtet werden, dass ein Nachtbetrieb (auch unter Hinnahme von großen Ertragsverlusten) zumindest einer Anlage bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm prinzipiell möglich ist. Die erforderlichen Schutzabstände könnten den unteren Regressionskurven der Abbildungen 6 bis 8 [des Aufsatzes, Ergänzung Drees Huersmann Stadtplaner DHP] *entnommen werden; leisere Anlagen (der betrachteten Leistungsklasse) sind nicht bekannt. Diese Schutzabstände betragen 170 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 45 dB(A), 355 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 40 dB(A) und 542 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 35 dB(A).“ … „Ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb wird mit derartig stark reduzierten Anlagen (LWA incl. Sicherheitszuschlag = 100,5 dB(A)) nur in Sonderfällen möglich sein.“ …*

„Ein „weiches Kriterium“, welches aus den Abbildungen 6 bis 8 abgeleitet werden kann, wäre beispielsweise der Mindestabstand, den eine Fläche, auf der drei Windenergieanlagen nachts betrieben werden sollen, wenigstens von der Wohnnachbarschaft einhalten kann. Die Forderung nach der Betreibbarkeit von 3 Anlagen kann beispielsweise dadurch begründet werden, dass hiermit eine gewisse optische Konzentration von Anlagen erreicht werden

soll Mit dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) sind nach Abbildung 6 für den nächtlichen ertragsoptimierten Betrieb von 3 Windenergieanlagen Mindestabstände von 500 m verknüpft, mit dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) Mindestabstände von 800 m und mit dem Immissionsrichtwert von 35 dB(A) Mindestabstände von 1220 m. Wird hingegen ein nächtlicher schallreduzierter Betrieb (L_{WA} = 103,5 dB(A) incl. Sicherheitszuschlag) für akzeptabel gehalten, sind die Immissionsrichtwerte mit folgenden Abständen verknüpft: 45 dB(A) mit 360 m, 40 dB(A) mit 617 m und 35 dB(A) mit 953 m."

In diesen Ausführungen wird deutlich, dass eine Möglichkeit der Differenzierung des Mindestabstandes besteht. Diese könnte jedoch vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten mit vielen Ortslagen mit Allgemeine Wohngebieten (WA) und Reinen Wohngebieten (WR) auf der Stufe der Ausweisung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan bzw. Teilflächennutzungsplan eher als zu restriktiv und gegen die Privilegierung gerichteten Planungen führen (welches dann als eine unzulässige sog. „Negativ"-Planung zu bezeichnen wäre). Für diese Ausweitung und Differenzierung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes wären genaue Angaben und Standortplanungen von Windkraftanlagen, ggf. mit eingemessenen Typen von Anlagen etc., erforderlich, die in der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes noch nicht bekannt sind.

Die weitere Frage der seit Ende 2017 anzuwendenden Ergänzung der Messmethoden durch das sog. „Interimsverfahren" bei der Schallimmissionsprognose ist so zu beantworten, dass mit dem vorgestellten immissionsrechtlichen Mindestabstand eine „Untergrenze" gewählt wird, unterhalb der mit einer hohen Sicherheit keine Anlagen immissionsrechtlich möglich sind. Damit werden Unsicherheiten über Messmethoden und deren Ergänzungen sowie unbekannte Grundlagen und Anlagenkonfigurationen im weiteren Planungsprozess weitestgehend ausgeschlossen.

Zugleich soll der Nutzung der Windenergie in einem möglichst großen Umfang Raum belassen/geschaffen werden, ohne zu diesem Zeitpunkt schon einen zu großen Teil des Außenbereiches auszuschließen.

Karte 3.1: Innenbereich und harte Tabukriterien und –flächen in der Stadt Borgentreich (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) *(Darstellung ohne Maßstab)*

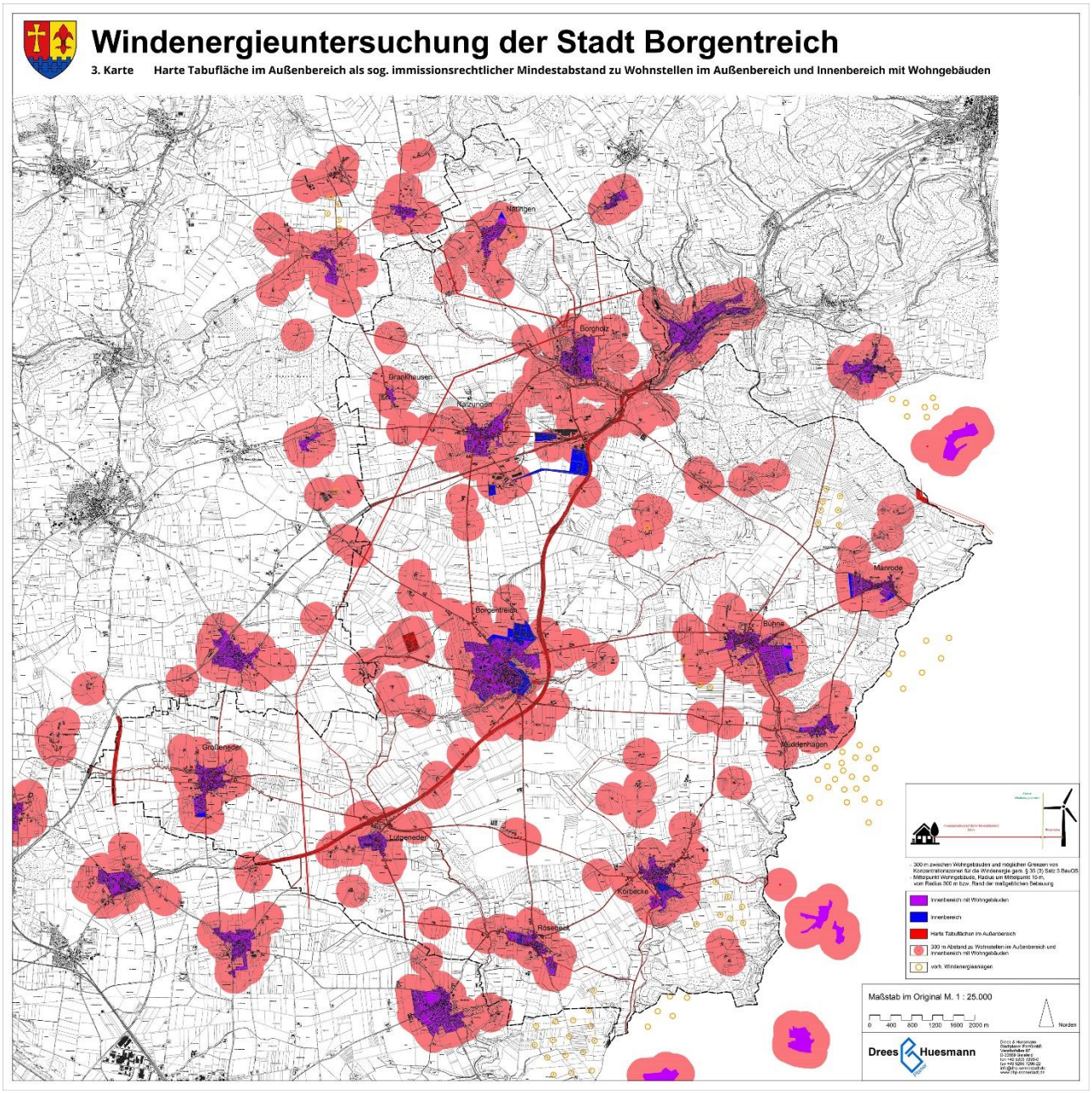

Karte 3.2: ***Potenzialflächen nach Abzug harte Tabukriterien und –flächen in der Stadt Borgentreich (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand)*** *(Darstellung ohne Maßstab)*

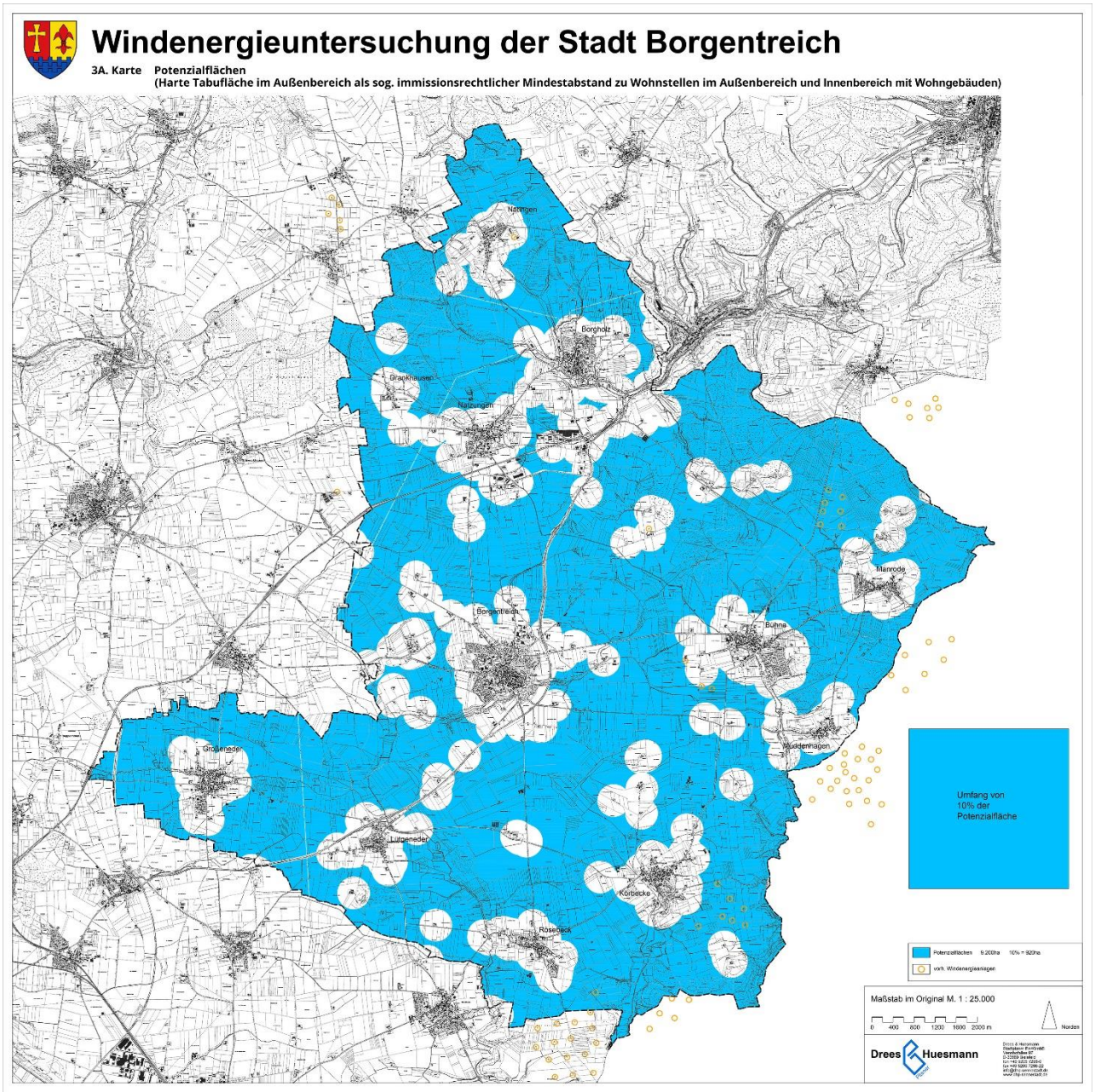

2.2.3 Harte Tabuflächen aus Vorgaben der übergeordneten Planung

Die Stadt Borgentreich ist wie alle anderen Kommunen in ihrer Bauleitplanung durch § 4 des Raumordnungsgesetz an die Umsetzung bzw. Beachtung der Ziele und Berücksichtigung Grundsätze der Landes- und Regionalplanung gebunden. Im Falle der Stadt Borgentreich geben diese der Landesentwicklungsplan NRW aus dem Jahr 2019, der Regionalplans für den Reg. Bezirk Detmold, Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 (mit späteren Änderungen) vor.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Aus dem Landesentwicklungsplan 2019 und seinen Zielsetzungen ist für Borgentreich direkt und unmittelbar keine harte Tabufläche abzuleiten. Zum Umgang mit dem landesplanerischen Ziel des Walderhaltes und der Waldvermehrung wird auf die Entwicklung des weichen Tabukriteriums Walderhalt in Kapitel 3.1 verwiesen.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold stellt für die Windenergienutzung keine Vorrangflächen / -gebiete dar. Die kommunale Konzentrationsflächenplanung muss die verbal beschriebenen Ziele des sachlichen Teilabschnittes zur „Nutzung der Windenergie“ zum Regionalplan berücksichtigten. Bezüglich des rechtsgültigen Regionalplanes ist dabei zu beachten, dass im Oktober 2020 der Entwurf eines neuen Regionalplanes „Ostwestfalen“ beschlossen wurde, der keinen sachlichen Teilabschnitt mehr enthält und die Ziele für die Windenergie in verschiedenen anderen Themen / Flächenaspekten und Zielen / Grundsätzen integriert.

Für den Themenkomplex der Nutzung der Windenergie wurde im Jahr 2000 der sachliche Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold aufgestellt. Hierin wurden Bereiche zur Eignung und zum Ausschluss von Flächen für die Nutzung der Windenergie bestimmt und festgelegt.

Ziel 1: „Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.“

Ziel 2: „Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöffigkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplans (GEP, LEP) vereinbar sind. […]“

Bezüglich des Aspektes der Windhöffigkeit wurden im Rahmen der landesweit durchgeführten Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV NRW 2012) Windfeldkarten berechnet, die im Energieatlas Nordrhein - Westfalen abgerufen werden können (LANUV NRW 2022). Die Windfeldkarten zeigen, dass die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Stadtgebiet Borgentreich bei 100 m Höhe über Grund i. d. R. über 4,5 m/s liegt. In einer Höhe von 200 m über Grund liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit

größtenteils deutlich darüber. In allen Potenzialgebieten ist i. d. R. mit den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen der 3 MW-Klasse möglich.

Ziele 3 bis 7: Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind und greifen Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen auf.

Eine Ausweisung von Bereichen für Windenergie für die Errichtung von WEA steht i. d. R. nicht in Konflikt mit folgenden Darstellungen des Regionalplanes (unter Beachtung ihrer Schutzzwecke und -ziele):

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.

Eine Ausweisung von Bereichen für Windenergie für die Errichtung von WEA kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) der Landesplanung und geplanten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan nur in Betracht, wenn sie mit den Schutzzwecken vereinbar sind (Ziel 4, besondere Regelung für Regionalpläne in Aufstellung, vgl. auch Kapitel 4.1).

Ziel 5 ist mittlerweile aufgrund des sog. Bad Wünnenberg-Urteils mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das nachfolgende Kapitel 3. Die Gebietskategorien des Ziels 5: Waldbereiche, Darstellungen für Oberflächengewässer, Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur sind nun der kommunalen Abwägung unterworfen, ob sie für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen oder nicht.

Weitere Tabubereiche stellen kulturhistorisch bedeutsame Kulturlandschaftsstrukturen, Ortsbilder und Stadtsilhouetten sowie die Kammlagen des Wesergebirges bzw. des Eggegebirges dar (Ziel 6).

„Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen“ legt der Regionalplan fest, dass Schutzabstände eingehalten werden müssen (Ziel 7).

Aus diesen Zielsetzungen und Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 lassen sich direkt keine harte Tabuflächen für die Stadt Borgentreich ableiten. Flächendarstellungen wie Wald oder BSN sind ggf. als weiche Tabufläche von der Stadt in der nächsten Stufe der Potenzialflächeanalyse (Kapitel 3) zu wählen und im Einzelfall auf ihrer Verträglichkeit mit der Darstellung als Bereich für die Windenergie bzw. späterer Errichtung von Windkraftanlagen zu prüfen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange soll hierzu in den in Rede stehenden Bereichen und Flächen die fachbehördliche Stellungnahme zur Inanspruchnahme, Befreiung oder Ausnahme für die Einzelfallprüfung genutzt werden.

Ermittlung Potenzialfläche/Suchraum nach der Bestimmung des Planungsraumes und der harten Tabuflächen im Außenbereich

Damit ergibt sich für die Ermittlung der Potenzialfläche vor der Berücksichtigung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB) in NRW das folgende Mengengerüst.

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]
	Größe der Stadt	13.894
3.1	**Innenbereich + Harte Tabuflächen im Außenbereich**	4.694
3.2	**Potenzialflächen = blaue Fläche (auch Rest- oder auch „Weiss-Fläche“)**	9.200

Fazit und Ausblick auf die weiteren Planungs- und Verfahrensschritte

Die Verteilung der harten Tabuflächen im Außenbereich in Borgentreich wird vorgreifend der weiteren Betrachtung zu Umsetzung des Mindestabstandes des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW dargestellt. Damit wird eine Grundlage für die weitere Abwägung und Entscheidung nach der bisherigen Lesart des Tabuflächen-Systems ermittelt.

Es ist der Stadt Borgentreich bewusst, das mit dem Mindestabstand zu den privilegiert zu errichten Windkraftanlagen und damit der Darstellung von Windenergiebereich mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB „Planungsraum entzogen“ wird. Hier möchte die Stadt Borgentreich aber unabhängig von dem Mindestabstand ein Bild über die Potenzialflächen gewinnen die z. B. innerhalb des Mindestabstandes liegen. Zu diesem Zweck geht die Stadt Borgentreich vorsichtig vor, um Potenzialflächen für die Windenergie zu identifizieren und umgekehrt Raum für die Darstellung von Windenergiebereich zu entziehen.

Unter diese Zielsetzung fällt auch die bis hierin in der Kulisse enthaltenen Schutzgebiete und naturräumliche Bereiche (siehe vorstehende Ausführungen zu den einzelnen Tabu-Flächen), für die in der frühzeitigen Beteiligung die Befreiungs- und Ausnahmemöglichkeiten ermittelt und fachbehördlich eingegrenzt werden sollen.

2.3 Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen - § 2 BauGB AG NRW - Mindestabstand 1.000 m

Am 15.07.2021 ist das „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ als Ermächtigung zur Nutzung der sog. „Länderöffnungsklausel“ in § 249 (3) BauGB mit der Regelung eines Mindestabstandes zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung/Wohngebäuden in Kraft getreten. Die Formulierung bezüglich des Abstandes lautet:

„§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

1. *in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),*
   sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
2. *im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB*

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.“

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Abstand von 1.000 m sich nicht auf die Darstellung der Grenze eines Bereiches für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB, sondern auf den Abstand zwischen dem Mast(fuß) einer Windkraftanlage zum nächsten zulässigerweise errichteten Wohngebäude bezieht.

Da der konkrete Standort der Anlage zum Zeitpunkt der Aufstellung des bzw. Teilflächennutzungsplanes nicht bekannt ist, kann auch nur eine Bestimmung der Grenze einer Potenzialfläche bzw. des Bereiches für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erfolgen.

Die Grenze eines Bereiches für die Windenergie wird durch die äußerste Begrenzung einer WEA bestimmt: dem äußersten Punkt des Rotors. Mithin ist der Rotor-Radius von den 1.000 m abzuziehen. Hier bietet sich ein „üblicher“ Radius von 75 m an (vgl. Ausführungen zur Referenzanlage in Kapitel 1). Dieser bildet ausreichend den anzunehmenden Durchmesser und somit die äußere Begrenzung der WEA bei einer heute üblichen Anlagengröße ab.

Zudem bezieht sich die Grenze eines Bereiches für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB mit Blick auf die Wohngebäude i.d.R. auf das betroffene Wohngebiet bzw. das zu bebauende / bebaute Wohngrundstück. Da dieses i.d.R. unter Berücksichtigung eines bauordnungsrechtlichen 3,00-m-Grenzabstandes zu erfolgen hat, wird dieser Grenzabstand ebenfalls von den o. g. 1.000 m abgezogen. Somit wird auf der Ebene der Potenzialanalyse ein Abstand von 922 m bzw. gerundeten 920 m berücksichtigt, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 6: Umsetzung des Mindestabstandes 1.000 m des Ausführungsgesetzes zum BauGB im Land NRW für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie

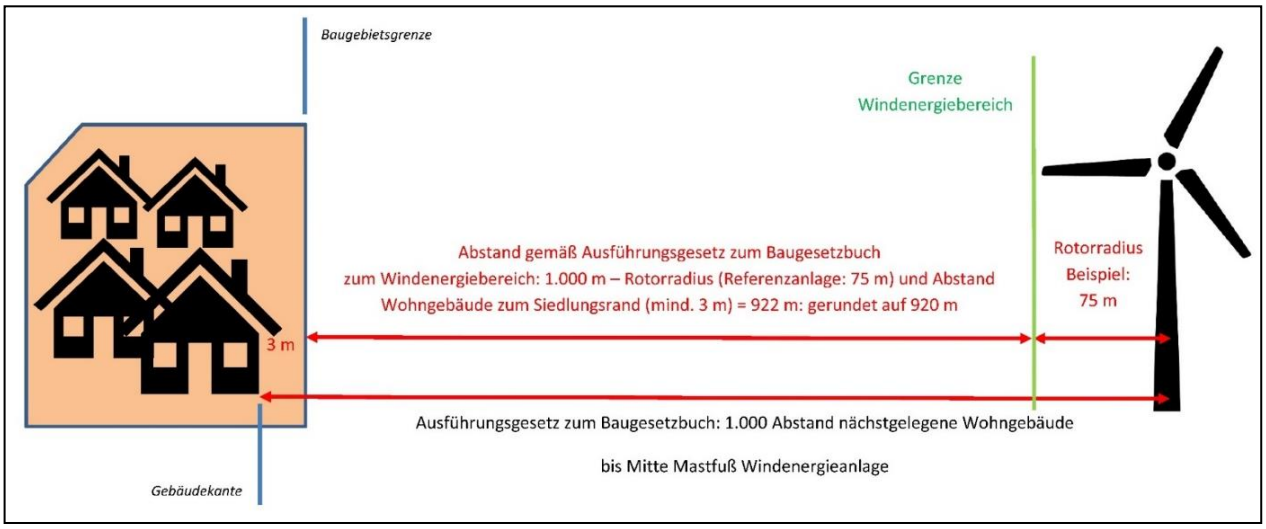

Hinweise:

Der mit dem Gesetz vorgeschlagene Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Außenbereichssatzungen gem. § 35 (6) BauGB ist in der Stadt Borgentreich nicht zu berücksichtigen, da keine Außenbereichssatzung aufgestellt wurde.

Der Bezugspunkt „Baugebietsgrenze“ ist im Verlauf des weiteren Verfahren zu überprüfen.

Die nachfolgenden Karten zeigen die Umsetzung dieses Abstandes von 920 m zwischen Wohngebäuden und dem Rand einer Potenzialfläche als Grenze der Fläche in der die Windkraftanlagen mit Rotor liegen muss.

Fläche, Gebiet	**Erläuterungen**	**Ergebnis: Stadt Borgentreich**
Umsetzung Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW	Bebauungspläne mit (allgemein) zulässigen Wohngebäuden und -nutzungen: Berücksichtigte Baugebiete: siehe unten. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Berücksichtigt **baulich genutzte** Bauflächen/Innenbereich. Welche Baugebiete und Bauflächen werden berücksichtigt: Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Wohnbauflächen (W), Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf, für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc. als Innenbereich.	*Flächen werden für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehen. Flächen der Bebauungspläne und baulich im Zusammenhang genutzten Bauflächen werden nicht „Planungsraum“ für die Darstellung von*
Beschreibung und Erläuterung zu der Erfassung:		
1. bebaute Siedlungsfläche mit Wohnnutzung in den	*Grenze der bebauten Siedlungs-/Baufläche im Innenbereich: hintere Flucht der Hauptbebauung.*	

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis: Stadt Borgentreich
vorstehend genannten Baugebieten	*Setzen die Bebauungspläne an ihrem Rand / im Übergang zum Außenbereich größere Teilflächen als Grünfläche, Landwirtschaft u. ä. von Bebauung freie Flächen fest, werden diese in der Abstandsbetrachtung zwischen Wohngebäude, Wohnnutzung und Windkraftanlagen nicht berücksichtigt Der Bezugspunkt bei Baugebieten in Bebauungsplänen ist im Verlauf des weiteren Verfahren zu überprüfen.*	

Karte 4.1: Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

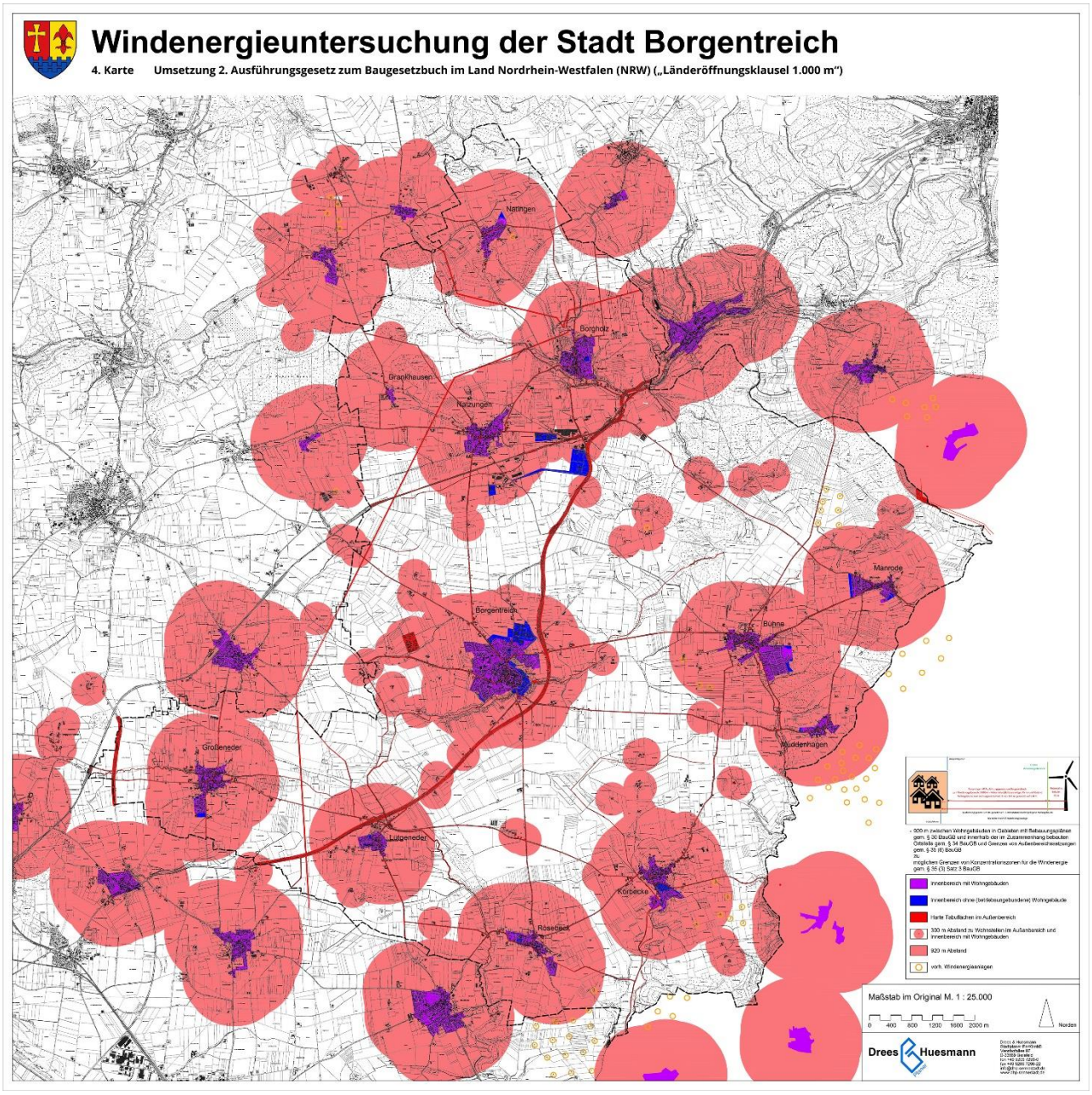

Karte 4.2: Verbleibende Potenzialfläche bei Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

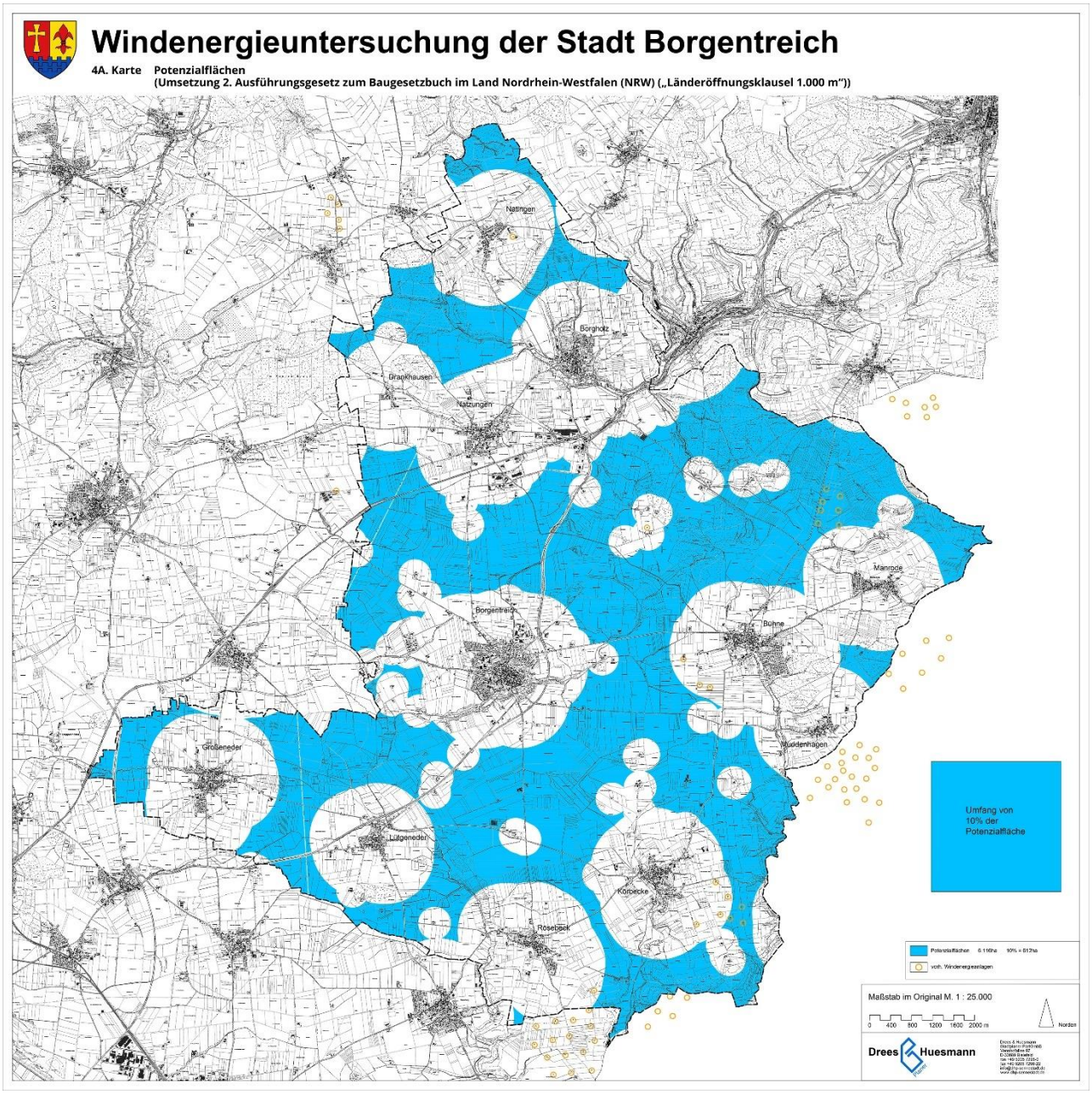

Fazit und Ausblick auf die weiteren Planungsschritte

Für die Betrachtung und Bewertung des substanziell für die Windenergie verbleibenden Raumes ergibt sich unter Berücksichtigung der Kriterien:

- harten Tabuflächen (mit immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand und
- Ausführungsgesetz zum BauGB NRW

eine Potenzialflächenkulisse von 6.116 ha. Damit wird der Orientierungswert von 10 % (bzw. 920 ha) nach Berücksichtigung der harten Tabuflächen (9.200 ha) deutlich überschritten.

Hierbei ist zu beachten, dass im anstehenden Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eine weitere Eingrenzung der Flächenkulisse erfolgt, da hier Ausnahme und Befreiungen in Schutzgebieten etc., mögliche Inanspruchnahme usw. geprüft und für das weitere Verfahren bestimmt werden. Erst danach ergibt sich die abschließende, konkretere Flächen- und Suchraumkulisse.

Vor dem Hintergrund der jetzt sehr umfänglichen Flächenkulisse ist aber zu erwarten, dass darüber noch Raum für weiche Tabukriterien besteht, welche die Stadt Borgentreich umsetzen möchte, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen.

3 Würdigung der Vorgaben der übergeordneten Planung

3.1 Würdigung der Ziele der Landesplanung - Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Die Stadt Borgentreich ist wie alle anderen Kommunen in ihrer Bauleitplanung durch § 4 des Raumordnungsgesetzes zur Beachtung der bindenden Ziele und die Berücksichtigung der Grundsätze der Landes- und Regionalplanung verpflichtet. Die Grundsätze sind in die Abwägung einzustellen.

Der Regionalplan bildet zusammen mit dem LEP NRW die Grundlage für die nach § 1 (4) BauGB erforderliche und nach § 34 LPlG zu überprüfende Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung.

Der LEP NRW vom 08.02.2017 in der Fassung seiner seit dem 06.08.2019 geltenden Änderung schafft Vorgaben, die auf der Ebene der Regionalplanung umgesetzt und konkretisiert werden müssen. Der LEP NRW enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Aus dem Landesentwicklungsplan 2019 und seinen Zielsetzungen ist für Borgentreich direkt keine harte Tabufläche abzuleiten.

Bei den Grundsätzen im Landesentwicklungsplan wurde die Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten formuliert. Dieser Grundsatz wird in der vorliegenden Planung für die Stadt Borgentreich im Folgenden der Abwägung gewürdigt. Es handelt sich um einen Grundsatz der Landesplanung, den Kommunen in der Abwägung zu beachten und zu bewerten haben. Grundsätze sind nicht zwingend einzuhalten im Gegensatz zu Zielen der Landesplanung. Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele der Landes- und Regionalplanung und verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 4 (1) ROG zu beachten sind. Bauleitpläne und damit auch Flächennutzungspläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1.1 Grundsatz 1.500 m Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nach LEP NRW 2019

Mit Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 05.08.2019 (GVBl. NRW 73. Jahrgang, S. 442) hat die Landesregierung die Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW vom 12.07.2019 in Kraft gesetzt. Im Zusammenhang mit der Planung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ist hierbei der folgende Grundsatz (10.2.-3) formuliert:

Auszug LEP-Änderung vom 05.08.2019 (GVBl. Nr. 17, 73. Jahrgang, S.442).
[…]
„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Aus dieser planerischen Rahmensetzung hat die Kommune der Frage nachzugehen, ob sie vor dem Hintergrund ihrer „örtlichen Verhältnisse angemessen“ den Abstand von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten als weiche Tabufläche umsetzen und einhalten kann. Die angesprochene Prüfung des 1.500 m Abstandes zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten in der Stadt Borgentreich bedeutet bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Berücksichtigung von Bebauungsplänen überplanten bzw. von bebauten, wohngenutzten Innenbereichen. Dies drückt die Formulierung „zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen“ mit aus. Bei diesen Flächen ist davon auszugehen, dass sie als Allgemeine Wohngebiete faktisch festzustellen sind, wenn sie in die verbindliche Bauleitplanung (in einen Bebauungsplan) überführt werden.

Im Zusammenhang mit der Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ist hierbei die Absicht relevant, je nach siedlungsstrukturellen Bedingungen in einer Kommune einen Abstand von 1.500 m zwischen Windkraftanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) und faktischen Wohngebieten vorzusehen. Die Voraussetzung für die Anwendung dieses Abstandes ist, dass die Kommune am Ende substantiell Raum für die Windenergie schafft.

In der Betrachtung zu diesem Raumordnungsgrundsatz ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieses Grundsatzes des LEP bestehen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE -, juris, zum FNP Brilon ausgeführt:

„Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 *eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung der „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu*

berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten…Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten …gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können" (Rdnr. 203).

Die Stadt Borgentreich möchte jedoch trotz der Vorbehalte des OVG NRW in der Potenzialflächenidentifikation die Umsetzung des Grundsatzes prüfen und in die Abwägung einstellen. Mit der kritischen Würdigung und Abwägung will sich der Plangeber nicht dem Vorwurf auszusetzen, er habe sich bei der Abwägung von einem unwirksamen und untauglichen Raumordnungsgrundsatz leiten lassen.

Der Raumordnungsgrundsatz selbst zielt auf einen Anwendungsbereich ab, bei dem der planenden Kommune ausreichend Potenzialfläche zur Verfügung steht und sie auf der Basis eines städtebaulichen Konzepts zwischen verschiedenen weichen Kriterien wählen kann, ohne damit das Abwägungsergebnis im Hinblick auf die Orientierungsgröße 10 % der planerisch zur Verfügung stehenden Fläche in Frage zu stellen.

Wie die nachfolgender Karte 8 verdeutlicht, ist von der verbleibenden Weißfläche her ein zusätzlicher Vorsorgepuffer als weiches Tabufläche in Borgentreich über den immissionsrechtlichen Mindestabstand und Abstand nach Ausführungsgesetz denkbar.

Hierbei möchte die Stadt Borgentreich aber aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur aber nicht nur die Allgemeinen Wohngebiete (WA) oder Reinen Wohngebiete (WR) berücksichtigen. Dörfliche Siedlungsstrukturen mit Dorfgebieten oder Wohnstellen im Außenbereich sind hierbei nicht berücksichtigt. Dies möchte die Stadt Borgentreich aber in ihrer Planung.

Fazit:

Die Berücksichtigung des Grundsatzes in der Abwägung für weitere Tabuflächen ist vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Hinweise nicht zu empfehlen.

An dieser Stelle kann der Hinweis gegeben werden, dass in diesem Zusammenhang erkennbar Veränderungen in der landespolitischen Zielsetzung sich ergeben werden. Der Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvertrag neue NRW-Landesregierung 2022-2027, Juni 2022) formuliert hierzu: Zeile 356-357: *„Daher werden wir umgehend die Streichung des 1.500-Meter-Vorsorgeabstandes im Landesentwicklungsplan einleiten."*

Karte 5: Grundsatz 1.500 m Landesentwicklungsplan LEP NRW, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

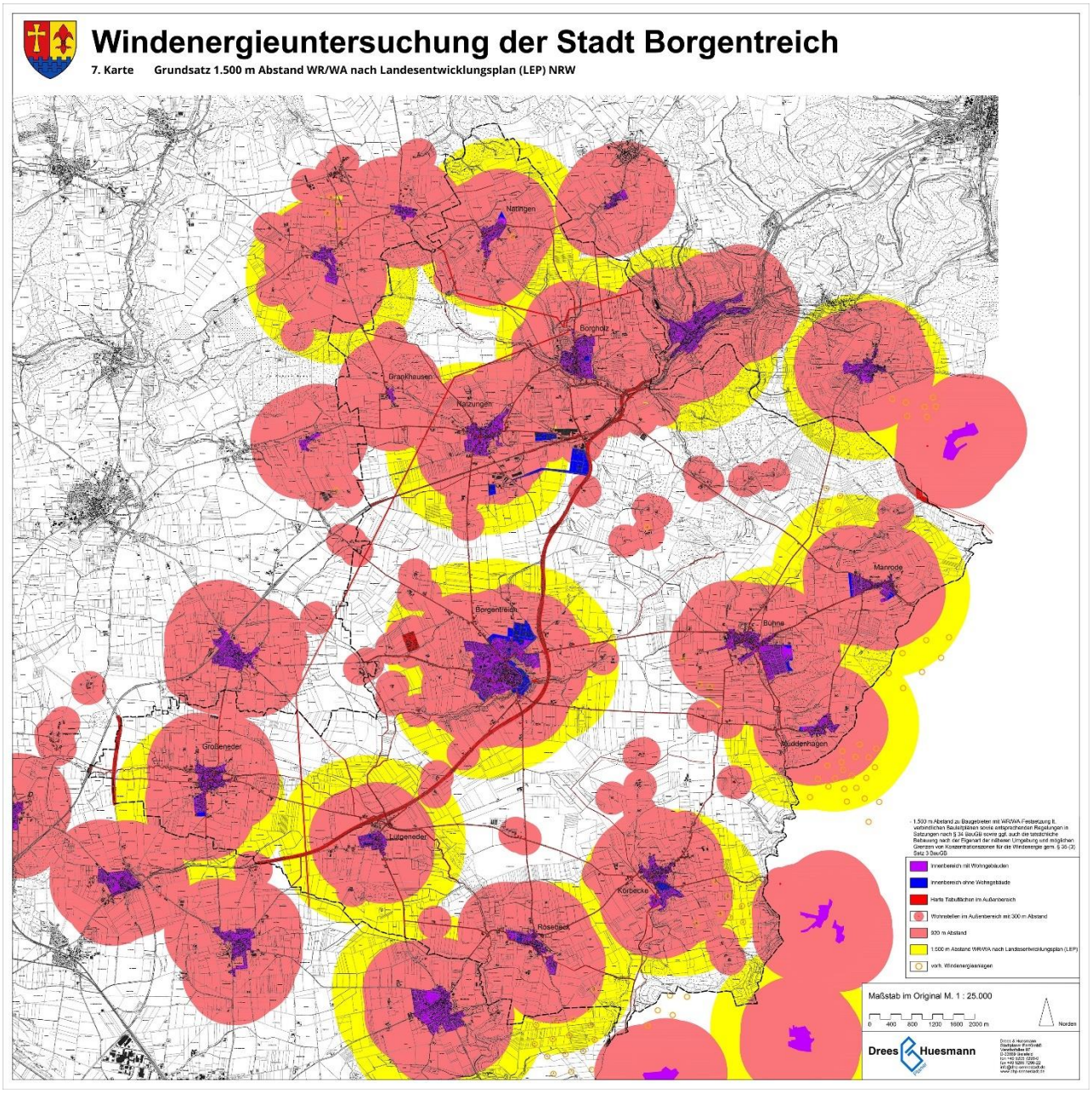

3.1.2 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Nach wie vor dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziel 7.3.-1 Landesentwicklungsplan NRW 2019).

Das angesprochene Ziel zum Walderhalt des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW 2019 lautet:

„7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.
Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."

Die Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 sind:

„Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
… Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.
Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.
Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.
Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.
…
In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil / vgl. Abb. 5) soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden."

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Wald sind damit Windenergieanlagen allen anderen privilegierten Vorhaben gleichgestellt. Windenergiegewinnung im Wald ist damit weder grundsätzlich zulässig noch grundsätzlich unzulässig. Es kommt auf eine Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Waldfläche und ihre ökologische Werthaltigkeit an. Die Waldgebiete sind im Einzelnen zu untersuchen.

Die Gebiete, für die der Landesbetrieb Wald und Holz schon jetzt eindeutig keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellt, können aber aus den gleichen Gründen wie bei den Landschaftsschutzgebieten etc. nicht als harte Tabubereiche pauschal ausgeschlossen werden, weil die Ausnahme- und Befreiungssituation im Einzelfall nicht geprüft worden ist und auch nicht abschließend erfolgen kann. Hierfür sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans die konkret geplanten Anlagentypen, -konfigurationen und -standorte nicht bekannt. Zwar wird vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW immer wieder auf die Genehmigung zur Waldumwandlung von wertvollen Waldbeständen (Laub- und Laubmischwald, andere spezielle Waldschutz- und Prozessflächen) hingewiesen, die ggf. zum heutigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden können. Dies bedeutet aber nicht, dass in einem Anlagengenehmigungsverfahren, in dem die Befreiung und Ausnahme von der Inanspruchnahme des Waldes im Einzelfall zu prüfen wäre, nicht doch zum Ergebnis führt, dass die in Rede stehende Laubwaldfläche in Anspruch genommen werden kann. Dieses ist umso mehr zu erwarten bzw. nicht vollkommen auszuschließen, wenn der Landesbetrieb ggf. bei einem Überstreichen der Laubwälder durch WEA-Rotoren nicht widerspricht.

Aus diesem Grund wird Wald in der Entwicklung der Flächenkulisse nicht als hartes Tabukriterium berücksichtigt. Es wird vielmehr eine grundsätzliche Zugänglichkeit des Waldes für WEA auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aus Sicht der Stadt Borgentreich unterstellt.

Erkennbar ist, dass die Stadt Borgentreich über einen größeren Anteil von Potenzialflächen verfügt die außerhalb des Waldes liegen. Damit ist eine Inanspruchnahme von Wald nicht zwingend geboten.

Darüber hinaus möchte die Stadt Borgentreich vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Steigerung des Waldanteils als waldarme Kommune diese Flächen nicht durch Windkraftanlagen beanspruchen. Gegenwärtig liegt der Anteil von Wald und Gehölzen an der Katasterfläche der Stadt Borgentreich bei rund rd. 11,2 % (Quelle: landesdatenbank.nrw.de, 29.10.2021).

Mit der Absicht des Erhalts des Waldanteils als waldarme Kommune, der besonderen Bedeutung des Waldes für die Naherholung und den Tourismus und dem eigenen Prüfungsergebnis, das an anderer Stelle im Stadtgebiet sich deutlich Such- und Potenzialflächen aufzeigen, werden Waldflächen als weiche Tabukriterien von der Stadt Borgentreich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen (vgl. hierzu aus Kapitel 3.2 zum Regionalplan.

Karte 6: Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

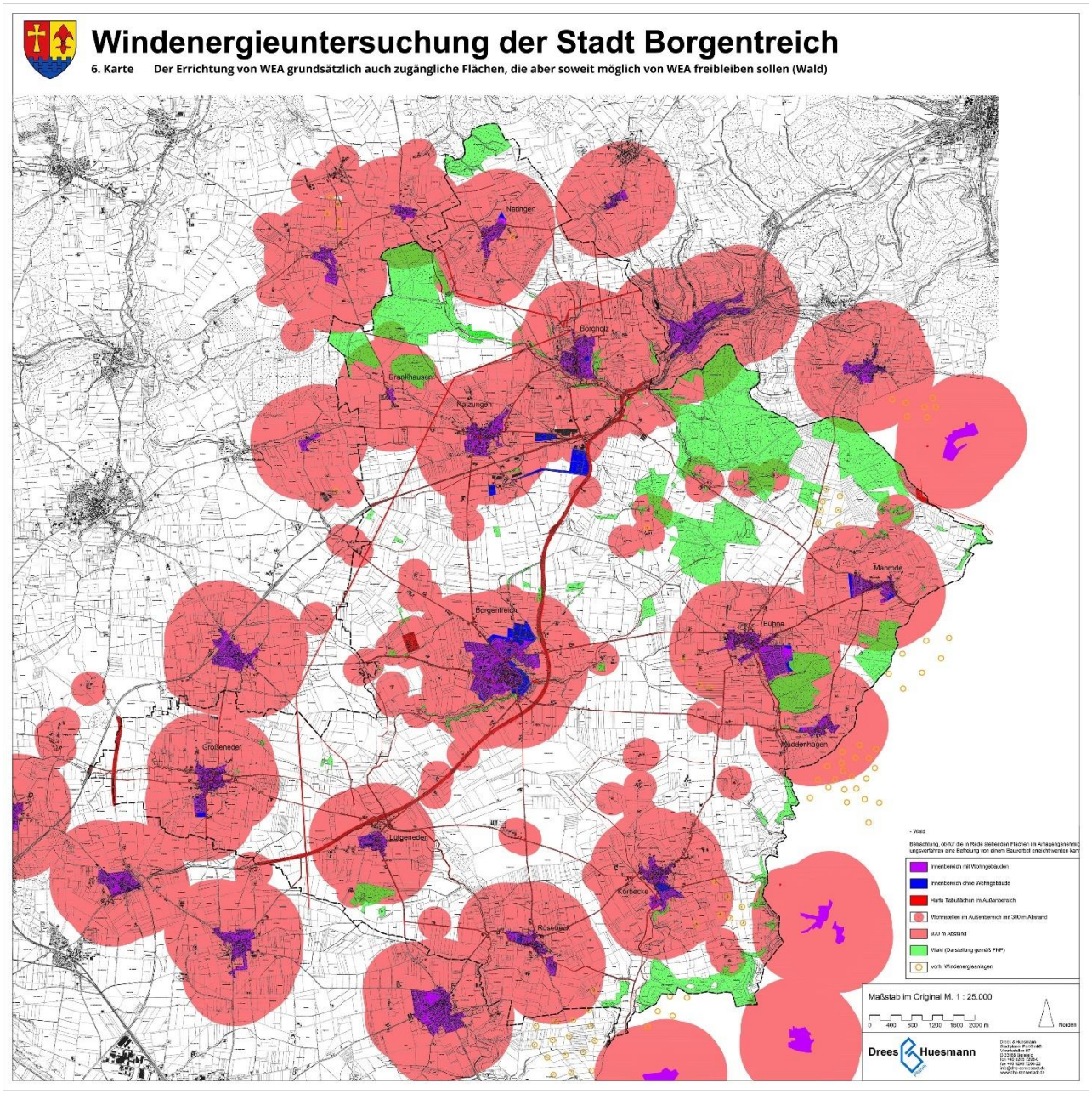

3.2 Regionalplanung - Regionalplan Teilabschnitt „Paderborn-Höxter“ und Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL

3.2.1 Regionalplan Teilabschnitt „Paderborn-Höxter“ 2008

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold stellt für die Windenergienutzung keine Vorrangfläche/-gebiete dar, für den Themenkomplex der Nutzung der Windenergie wurde im Jahr 2000 jedoch der sachliche Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold aufgestellt. Aus den Zielsetzungen und Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, TA Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 lassen sich keine harten Tabuflächen für die Stadt Borgentreich bleiten. Flächendarstellungen wie Wald oder BSN sind ggf. als weiche Tabufläche von der Stadt zu wählen und im Einzelfall auf ihre Verträglichkeit mit der Darstellung als Bereich für die Windenergie bzw. spätere Errichtung von Windkraftanlagen zu prüfen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll hierzu in den in Rede stehenden Bereichen und Flächen die fachbehördliche Stellungnahme zur Inanspruchnahme, Befreiung oder Ausnahme für die Einzelfallprüfung genutzt werden.

Karte 7: Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“
(Darstellung ohne Maßstab)

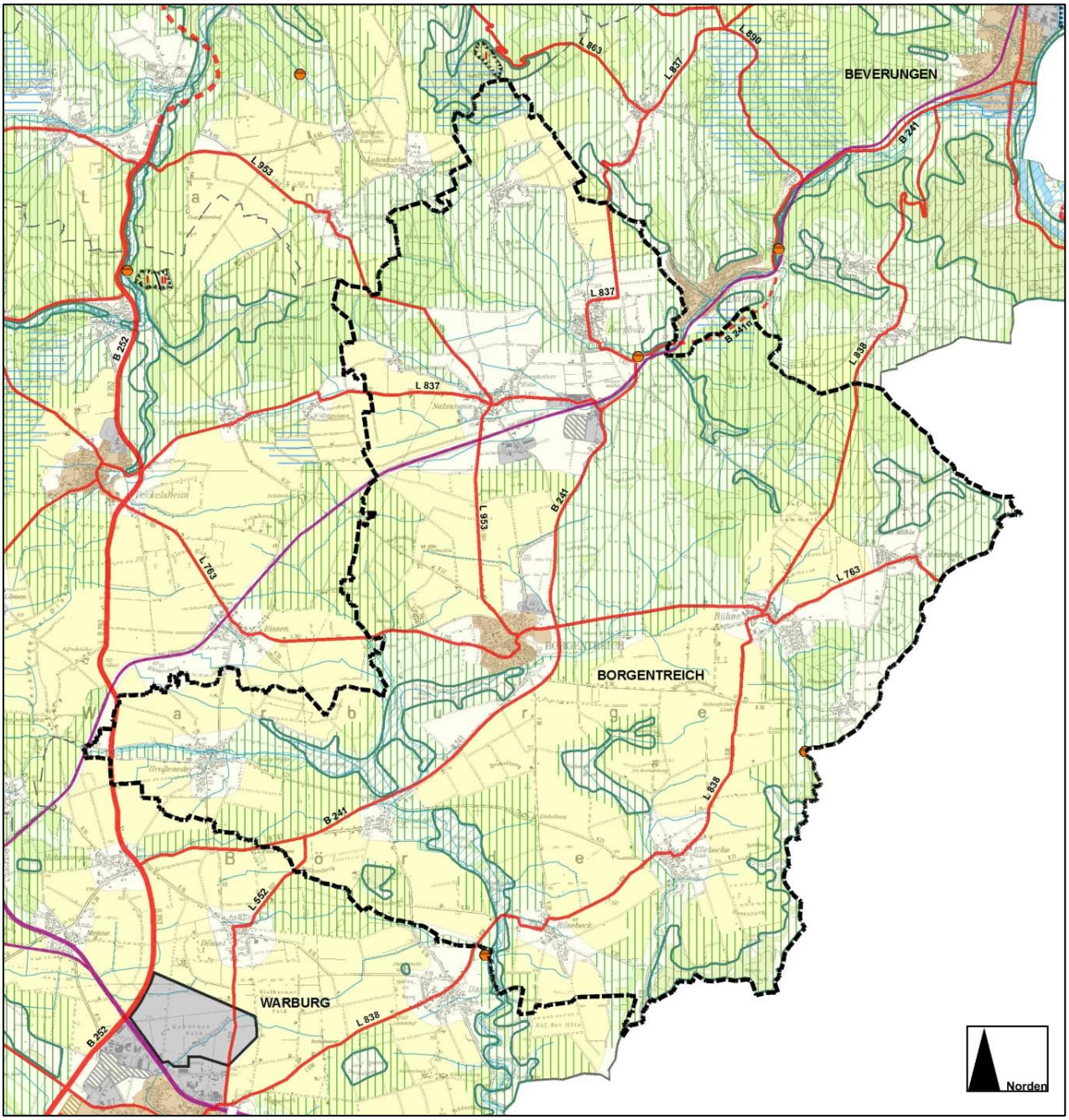

Legende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter nachfolgend.

Legende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter

PLANZEICHENVERZEICHNIS
(gemäß Planverordnung vom 25. Mai 2005)

1. Siedlungsraum

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
aa) Vorsorgebereiche für allgemeine Siedlungsnutzungen 1)
b) ASB für zweckgebunden Nutzungen, u.a.:
ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
bb) Einrichtungen des Bildungswesens 1)
bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens 1)
bd) Militärische Einrichtungen 1)
c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
cb) Abfallbehandlungsanlagen
cc) Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen 1)
d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben
e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
ea) Übertägige Betriebsanlagen- und einrichtungen des Bergbaus 2)
eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

2. Freiraum

a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
aa) Landwirtschaftliche Kernzonen 1)
b) Waldbereiche
c) Oberflächengewässer
ca) Fliessgewässer 1)
d) Freiraumfunktionen
da) Schutz der Natur
db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
dc) Regionale Grünzüge
dd) Grundwasser und Gewässerschutz
de) Überschwemmungsbereiche
e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
ea-1) Abfalldeponien
ea-2 Halden 2)
eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
eb-1) Prioritätsstufe 1 und Prioritätsstufe 2 1)
ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
ec-3) Militärische Einrichtungen 1)

3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
ba-1a) zu reaktivierender/neuer Haltepunkt 1)
ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung 2)
bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
bb-1a) zu reaktivierender/neuer Haltepunkt 1)
bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung 2)
bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
bd) Stadtbahnen
bd-1) Bestand 1) 2)
bd-2) Bedarfplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung 1)
c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen 2)
d) Flugplätze
da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
db) Militärflugplätze 2)
e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP "Schutz vor Fluglärm"

Informelle Grenzsignaturen

a) Planungsgebietsgrenze
b) Kreisgrenze
c) Gemeindegrenze

1) Ergänzungen gemäß § 3 Absatz 4 der Planverordnung
2) Planzeichen im Entwurf nicht verwendet

Die Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Oberbereich Paderborn behält ihre Rechtskraft in dem mit ✱ gekennzeichneten Bereich

✱ Salzkotten (LEP VI Geseke-Salzkotten) - Kartenblatt 9 -

Dritte Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980

2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

c) Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI

3.2.2 Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL

Im Oktober 2020 erfolgte der Entwurfsbeschluss zum neuen Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Zum Entwurf ist kein sachlicher Teilabschnitt zur Windenergie mehr aufgestellt worden. Ziele für die Windenergie sind nun in verschiedenen anderen Themen / Flächenaspekten und Zielen / Grundsätzen integriert (S.268ff.):

„9.2 Windenergienutzung

Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) Grundsatzformulierungen zur Nutzung der Windenergie. Diese Grundsätze thematisieren Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung der Windenergie (Grundsatz 10.2-1), das Repowering älterer Windenergieanlagen (Grundsatz 10.2-4) und die Möglichkeit zur zeichnerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung (Grundsatz 10.2-2). Als weiteren Grundsatz (10.2-3) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Meter auf Ebene der Bauleitplanung vor. Darüber hinaus kommt auch dem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW eine erhebliche Bedeutung für die Nutzung der Windenergie zu. Es legt fest, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Waldbereiche i. d. R. nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Inanspruchnahme – auch für die Nutzung der Windenergie – darf nur im Ausnahmefall dann erfolgen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ebenfalls von Relevanz sind das Ziel 9.2-1 LEP NRW (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) und der Grundsatz 9.2-6 LEP NRW (Standorte obertägiger Einrichtungen) des LEP NRW im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Flächen für die Windenergienutzung. Darüber hinaus besteht auch im Grundsatz 3.3 (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) des LEP NRW ein Bezug zur Windenergienutzung, da nach diesem Erfordernis bei allen raumbedeutsamen Planungen die kulturlandschaftlichen und funktionalen Raumbezüge gesichert und gewahrt werden sollen. Auch der Grundsatz 7.1-8 LEP NRW (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) des LEP NRW, mit seinen Aussagen zur Sicherung von besonders geeigneten Bereichen für eine naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, steht in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Nutzung der Windenergie. Der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt für alle nachgeordneten Landesbehörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Kommunen als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe im Rahmen ihrer planerischen Abwägung. Die dort skizzierte Rechtslage ist in die Ausführungen des Regionalplans zur Windenergie eingeflossen.

Auf der Grundlage der raumordnerischen Vorgaben des LEP-Grundsatzes 10.2-2 steht es im Ermessen des Trägers der Regionalplanung, ob er im Regionalplan Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zeichnerisch festlegt. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, im Regionalplan OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Durch diesen Beschluss soll die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen obliegen. Insoweit soll nach dem Beschluss des Regionalrats die Thematik der Nutzung der Windenergie im Regionalplan OWL ausschließlich in Form von textlichen Festlegungen im Sinne eines regionalplanerischen Rahmens für die Flächenausweisung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung behandelt werden.

Relevanz der Windenergienutzung für die Energiewende

Nach der Zielsetzung der Bundesregierung für den Umbau des deutschen Energiesystems soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2030 deutschlandweit auf 65 % erhöht werden. Dabei soll auch die Windenergienutzung sowohl an Land als auch schwerpunktmäßig auf See (Offshore) weiter ausgebaut werden. Auch das Repowering, also der Ersatz von alten, kleineren und ertragsschwächeren WEA durch moderne und leistungsstärkere Anlagen, soll einen wachsenden Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung leisten.

[…]

Die von der Landesregierung NRW in Auftrag gegebene „Potentialstudie für Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie" aus dem Jahr 2012 zeigt im „NRW alt – Szenario" (Flächenanteile ohne die Einbeziehung von Wald) ein machbares Flächenpotential in der Planungsregion Detmold von insgesamt 16.600 ha für die Windenergienutzung auf. Im Planungsraum sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aktuell ca. 9.400 ha Fläche (Stand 08/2019) für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen worden.

Akzeptanzerhaltung der Windenergienutzung

Die intensive Nutzung der Windenergie in den ungleich verteilten Gunsträumen des dicht besiedelten Bundeslandes NRW birgt aber auch WEA typische Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Gefahren, besonders für die in der direkten Umgebung ansässige Bevölkerung, für das Landschaftsbild sowie den Artenschutz. Die Erhaltung der Akzeptanz der Windenergienutzung muss daher als wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende angesehen werden. Besonderes Anliegen der Landesregierung ist in diesem Zusammenhang auch die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Um im Planungsraum die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie auch auf der Ebene der Regionalplanung zu erhalten, nimmt der Regionalplan hierfür textliche Ausführungen zu den Themen

→Förderung des Repowerings der Windenergienutzung,

→Raumordnerische Ausschlussbereiche (im Kapitel 3.3.1 und Kapitel 3.4.4, Ziele S 7 und S 1),

→Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Bereiche (im Kapitel 4.1.1, Grundsatz F1),

→ Schutz der Natur und Landschaft (im Kapitel 4.6, Ziel F 10),

→ Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (im Kapitel 4.7, Ziel F 15)

→ Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientieren Erholung (im Kapitel 4.8, Ziel F 16)

→ Schutz der Waldbereiche (im Kapitel 4.11, Ziel F 20),

→ Schutz der Kulturlandschaft (im Kapitel 4.14, Grundsatz F 36),

→ Nutzung der Windenergie in BSAB (im Kapitel 8.5)

als Bestandteile eines Rahmens für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in der kommunalen Bauleitplanung."

Diese werden aufgrund des Umfanges hier nicht gesondert wiedergegeben.

Da bis zum 31. März 2021 die Beteiligung zum neuen Regionalplan durchgeführt wurde, ist der Entwurf als soweit gefestigt anzusehen und die im Entwurf vorgesehenen Ziele und Grundsätze sind von den Kommunen bei ihren Planungen zu beachten bzw. in die Abwägung einstellen.

Karte 8: Darstellungen des Entwurfs 2020 zum Regionalplan Ostwestfalen (OWL), 10/2020
(Darstellung ohne Maßstab)

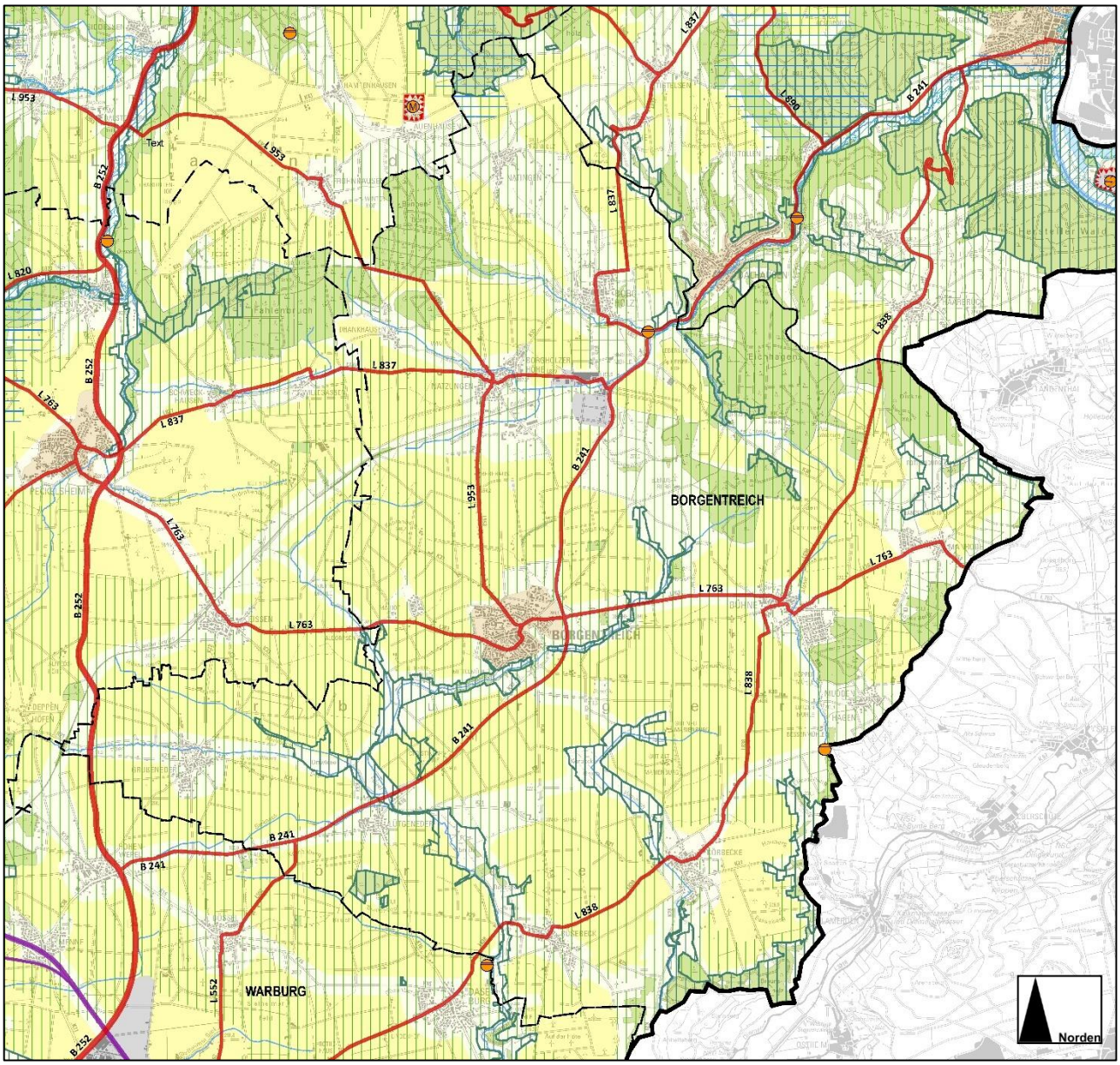

Legende Entwurf zum Regionalplan OWL nachfolgend.

Legende Regionalplan OWL – Entwurf 2020

Regionalplan OWL — Entwurf 2020

Legende der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL

gem. Anlage 3 zur LPlG DVO- Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne mit Ergänzungen gem. § 35 Abs. 4 LPlG DVO

1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen
  - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  - bb) Einrichtungen des Bildungswesens
  - bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens
  - bd) Integrative Quartiere
  - be) Einrichtungen der Justiz
  - bf) Militärische Einrichtungen
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- d) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  - da) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
  - db) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  - dc) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  - dd) Autohof/Tank- und Rastanlage

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
  - aa) Landwirtschaftliche Kernräume
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
  - ca) Fließgewässer
- d) Freiraumfunktionen
  - da) Schutz der Natur
  - daa) Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
  - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  - dc) Regionale Grünzüge
  - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
    - ea-1) Abfalldeponien
  - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  - ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
    - ec-1) Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen
    - ec-2) Abfallbehandlungsanlagen
    - ec-3) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
    - ec-4) Militärische Einrichtungen
    - ec-5) Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ac) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
  - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - bb-1a) zu reaktivierender/neuer Haltpunkt
  - bc) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen
- d) Flugplätze
  - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnung[1)]
  - ea) Tagschutzzone
  - eb) Nachtschutzzone
- f) erweiterte Lärmschutzzone

Informelle Grenzsignaturen

- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

1) vorläufige Berechnung der erweiterten Lärmschutzone auf Grundlage der Fluglärmschutzverordnung Paderborn/Lippstadt - FluLärmPadV vom 11. Dezember 2012; Leq, tags = 55 dB(A) und Leq, nachts = 50 db(A); derzeit erfolgt die Aktualisierung der FluLärmPadV, die Ergebnisse liegen noch nicht vor

Die folgenden Ziele und Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008, dem sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie sowie des Entwurfes 2020 zum Regionalplan OWL sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um die Zielformulierung zum Wald und zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Diese werden in den folgenden Abschnitten betrachtet. Zur Orientierung sind in den Tabellen zusätzlich die zugehörigen Ziele der Landesplanung noch mal aufgenommen.

Waldflächen

Landesentwicklungsplan - LEP NRW **7.3 Wald und Forstwirtschaft** **Ziele und Grundsätze** (Hervorhebung diesseits)	**Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald** **und** **Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -** (Hervorhebung diesseits)
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die **landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung,** den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. **Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.**	Ziel 1 Der Wald ist in den dargestellten Waldbereichen wegen seiner Bedeutung für • die nachhaltige Holzproduktion, • die Sicherung des Naturhaushaltes (Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna), • die Gliederung und visuelle Erscheinung der Landschaft, • und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung in seinem Bestand zu sichern und in seiner Struktur forstwirtschaftlich und ökologisch aufzuwerten. Ziel 4 **Die Inanspruchnahme von Wald darf in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar sind.** Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden. Sofern Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbaren Waldflächen ist zu vermeiden. **Sachlicher Teilabschnitt**

Landesentwicklungsplan - LEP NRW **7.3 Wald und Forstwirtschaft** **Ziele und Grundsätze** (Hervorhebung diesseits)	**Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald** **und** **Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -** (Hervorhebung diesseits)
	Auszug aus dem Teilabschnitt mit Ziel 5 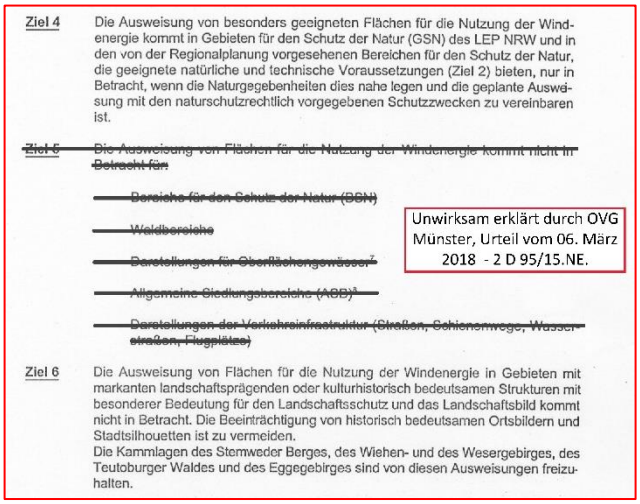 Ziel 4 Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist. ~~Ziel 5 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für:~~ ~~Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)~~ ~~Waldbereiche~~ ~~Darstellungen für Oberflächengewässer~~ ~~Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)~~ ~~Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze)~~ Unwirksam erklärt durch OVG Münster, Urteil vom 06. März 2018 - 2 D 95/15.NE. Ziel 6 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Sternweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten. Ziel 5 ist aufgrund des Urteils mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das einleitende Kapitel bzw. die Darstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zu dieser Begründung.
	Regionalplan OWL 2030 – Entwurf 2020[1] (Hervorhebung diesseits)
	Ziel 20 Waldbereiche (1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: - Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,

[1] Die im Regionalplan dargestellten Waldbereiche werden als Vorranggebiete gem. § 7 (3) ROG festgelegt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche in OWL nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Da in Einzelfällen eine Inanspruchnahme unumgänglich sein kann, ist eine restriktiv konzipierte Ausnahmeregelung in das Ziel aufgenommen worden. Diese präzisiert Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW. Die Waldinanspruchnahme ist in diesem Sinne nur möglich, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht. (Regionalplan OWL 2030 – Entwurf 2020, S. 178 – Nr. 1086)

Landesentwicklungsplan - LEP NRW **7.3 Wald und Forstwirtschaft** **Ziele und Grundsätze** (Hervorhebung diesseits)	**Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald** **und** **Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -** (Hervorhebung diesseits)
	- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie - Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil. **(2) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.** <u>Ziel 21 Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung</u> Bei der Inanspruchnahme von Wald ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren.

Fazit und Abwägung

In dem sich abzeichnenden Umfang der Potenzialflächen entsprechend Karte 4.2 ist erkennbar, dass sich in der Stadt Borgentreich nicht der zwingende Bedarf zur Darstellung von Windenergieanlagen im Wald ergibt und damit dem Ziel der Landes- und Regionalplanung zur Schonung von Wald und Walderhalt entsprochen werden kann. Diese Feststellung und Abwägung erfolgt aber im Hinblick auf die pauschale Einstufung von Wald und seine Darstellung im Regionalplan.

Karte 9: Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

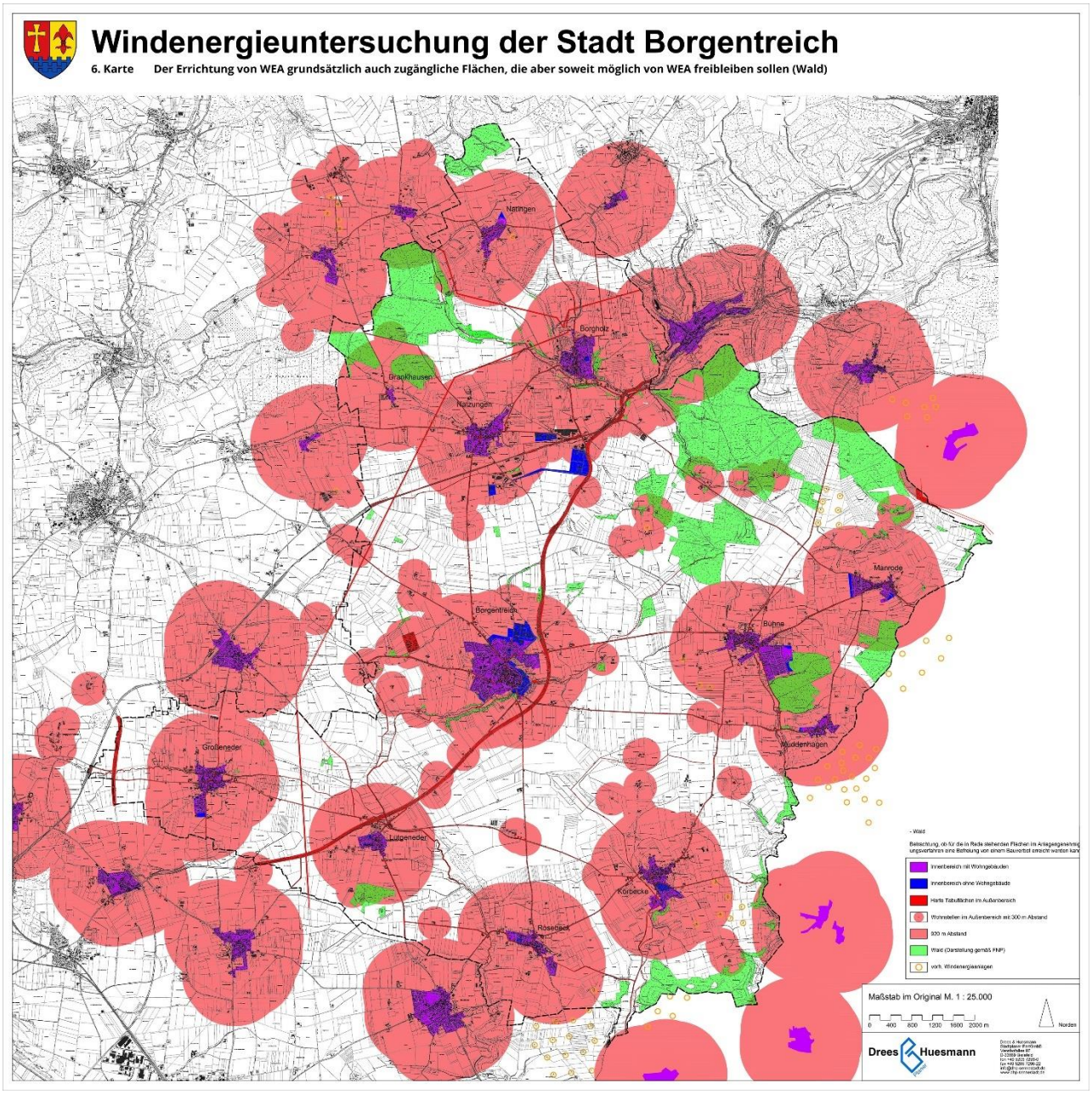

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Darüber hinaus werden die im Entwurf zum Regionalplan OWL 2020 dargestellten BSN berücksichtigt. Diese entsprechen unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des LEP den dort dargestellten Gebieten zum Schutz der Natur (GSN).

Landesentwicklungsplan - LEP NRW **7.2 Natur und Landschaft** **Ziele und Grundsätze** (Hervorhebung diesseits)	**Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold", Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft** **2.1 Schutz der Natur** **und** **Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -** (Hervorhebung diesseits)
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. **Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten** und zu entwickeln. 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen **darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.**	Ziel 1 **In den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist die durch naturnahe oder extensive Nutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln.** Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund durch Maßnahmen des Naturschutzes **und eine der Schutzbedürftigkeit angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.** **Sachlicher Teilabschnitt** Auszug aus dem Teilabschnitt mit Ziel 5 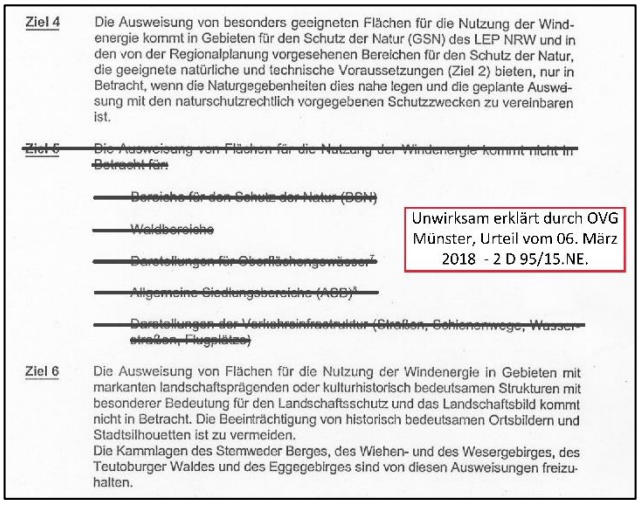 Ziel 4 Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist. ~~Ziel 5 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für:~~ ~~Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)~~ ~~Waldbereiche~~ ~~Darstellungen für Oberflächengewässer~~ ~~Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)~~ ~~Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze)~~ Unwirksam erklärt durch OVG Münster, Urteil vom 06. März 2018 - 2 D 95/15.NE. Ziel 6 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten. Ziel 5 ist aufgrund des Urteils mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das einleitende

Landesentwicklungsplan - LEP NRW **7.2 Natur und Landschaft** **Ziele und Grundsätze** (Hervorhebung diesseits)	**Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft** **2.1 Schutz der Natur** **und** **Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -** (Hervorhebung diesseits)
	Kapitel bzw. die Darstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zu dieser Begründung.
	Regionalplan OWL 2030 – Entwurf 2020 (Hervorhebung diesseits)
	Ziel 6 Regionale Grünzüge (3) Die Regionalen Grünzüge dürfen für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen **ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese Planungen und Maßnahmen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges bestehen.** Die Nutzungen und Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzuges dürfen dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ziel 10 Bereiche für den Schutz der Natur (2) Eine **Inanspruchnahme** von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.**

Fazit und Abwägung

In dem sich abzeichnenden Umfang der Potenzialflächen entsprechend Karte 4A ist erkennbar, dass sich in der Stadt Borgentreich nicht der zwingende Bedarf zur Darstellung von Windenergieanlagen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) – vergleichbar dem Umgang mit Wald – ergibt und damit dem Ziel der Landes- und Regionalplanung zur möglichst weitestgehenden Schonung der Bereiche entsprochen werden kann. Diese Feststellung und Abwägung erfolgt ebenso im Hinblick auf die pauschale Darstellung des BSN im Regionalplan ohne Differenzierung ggf. vorliegender unterschiedlichen Schutzwürdigkeiten in Teilbereichen des BSN.

Im Zusammenhang mit der vorstehend angeregten Prüfung für einzelne Waldflächen am Ende des Planungsprozesses als Option für die Realisierung weiterer Bereiche für die Nutzung der Windenergie ist dann ggf. auch die Inanspruchnahme von BSN einzubeziehen.

Die mit der Darstellung als BSN verbundenen regionalplanerischen Ziele der Sicherung und des Erhalts von Natur und Landschaft kann durch eine Rücknahme der Suchräume um die Überlappung von Suchraum und BSN entsprochen werden.

Der 2. Senat des OVG Münster hält es offenbar für erforderlich, dass eine "konkrete Abwägung" zu erfolgen hat, wenn eine Gemeinde BSN als weiche Tabuzonen behandeln möchte. Die Feststellung, dass BSN nach den regionalplanerischen Vorgaben für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, reiche nicht aus.

(OVG Münster, Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn. 168). Die Ausweisung von Eignungsflächen für die Nutzung von Windenergie komme in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahelegen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist (OVG Münster, Urteil vom 17.1.2019 – 2 D 63/17.NE –, juris Rn. 116).

Vor diesem Hintergrund können BSN-Flächen mit einem weichen Tabu belegt werden, wenn überwiegende Belange dafürsprechen und die Errichtung einer Windenergieanlage dem Schutzzweck widersprechen würde. Praktisch läuft das auf eine Einzelfallprüfung hinaus. Falls die Prüfung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass keine überwiegenden Gründe gegen die Errichtung einer Windenergieanlage sprechen, ist es nicht zu empfehlen, die BSN-Fläche als weiches Tabukriterium zu behandeln.

Im Folgenden wird diese Detailbetrachtung und Abwägung für die betroffenen Suchräume vorgenommen.

Karte 10: ***Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich*** *(Darstellung ohne Maßstab)*

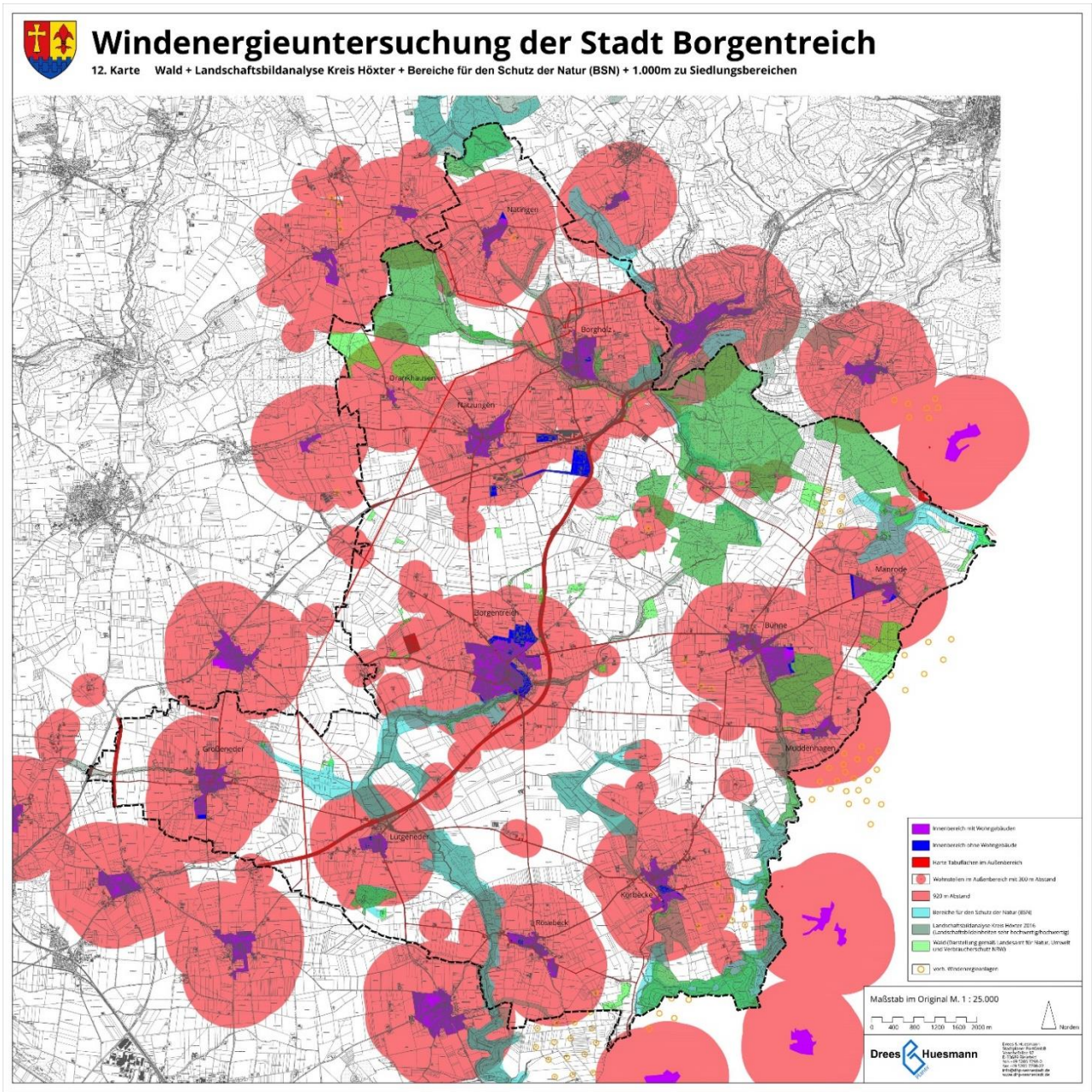

Prüfung und Abwägung Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung

Regionalplan-darstellung / zusammenf. Flächenbez.	Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung	Prüfung und Abwägung als weiche Tabufläche in der Stadt Borgentreich
Nördlich Bühne	**NSG Lebersiek** Die Unterschutzstellung erfolgt a) Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Auenstandortes, der sich durch das Vorkommen intakter Erlen-Escher-Wäldern an einem naturnahen Bachoberlauf und angrenzenden artenreichen, z.T. alten Waldmeister-Buchenwäldern mit Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald und zum Eichen-Hainbuchenwald sowie durch das Vorkommen von Feucht- und Nassgrünland sowie trockenem Magergrünland auszeichnet. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen: - Bach-Eschen-Erlenwälder - Waldmeister-Buchenwälder - Hainsimsen-Buchenwälder sowie - Eichen-Hainbuchenwälder	In den Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Borgentreich möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche der Gewässer in der strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftliche Fläche eine landschaftliche Gliederung im Zusammenspiel mit den unter Schutz gestellten Flächen Naturschutzgebiete, Biotope und NATURA 2000 Fläche erreichen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der gennannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten.
Nordöstlich Manrode	**NSG Samensberg** Die Unterschutzstellung erfolgt a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Waldmeister-Buchenwaldes, der sich durch artenreiche, trockenwarme Innen-und Außensäume und ein bedeutsames Orchideenvorkommen auszeichnet, b) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraum): - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130) **BK Ranzenberg nördlich von Manrode** Entlang der Parzellengrenzen sowie vereinzelt auch im Grünland finden sich Hecken, Baumreihen, Kopfbaumgruppen und Obstbäume. Das von Norden bei Rothenburg einmündende Nebental wird durch alte Laubbaumreihen strukturiert. Schutzziel: Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung, durch Gehölze gegliederten Tal mit z.T. steilen Hängen im Übergangsbereich der Warburger Börde zum hessischen Bergland.	In den Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Borgentreich möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche der Gewässer in der strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftliche Fläche eine landschaftliche Gliederung im Zusammenspiel mit den unter Schutz gestellten Flächen Naturschutzgebiete, Biotope und NATURA 2000 Fläche erreichen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der gennannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten.
Östl. Borgentreich	**BK Maschbachaue östlich Borgentreich** Das Gebiet umfasst den oberen Abschnitt der Mühlenbach-, bzw. Maschbachaue oestlich Borgentreich. Im Bereich "Obere Mühle" verläuft der Bach begradigt durch die überwiegend grünlandgenutzte Aue.	In den Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Borgentreich möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche der Gewässer in der

Regionalplan-darstellung / zusammenf. Flächenbez.	Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung	Prüfung und Abwägung als weiche Tabufläche in der Stadt Borgentreich
	Einzelne Gehölze und Kopfweiden begleiten die Aue. Einige Bereiche weisen Erlen-Weiden-Gebüschaufkommen auf. Der westliche Feuchtgebietskomplex ist als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Ortsumgehung B 241 angelegt worden. Die Böschungsbereiche im Norden tragen Gebüsch- und Erlenbestockung, die südlichen Partien sind mit Fichten aufgeforstet. Von Süden fließt ein temporär wasserführender Graben mit begleitenden Erlen-Weidengebüsch zu. Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines Feuchtgebietskomplexes **BK Grünlandfläche am Metzberg nordöstlich Borgentreich** Am südwestexponierten, steilen Hang des Apkesberges ist eine Magergrünlandfläche ausgebildet. Der östliche Zulauf wird von einigen Gehölzen begleitet, die am Fuße des Metzberges in Gebüschbestände übergehen. Die östlichen Hangpartien werden von Gebüsch-Brachestadien eingenommen, in denen Kalkmagerrasenelemente sind nur noch in sehr kleinen Resten vorhanden sind. Die südliche Grünlandfläche "Faule Stücke" weist einige alte Kopfweiden auf und verbindet das Gebiet mit der Mühlenbachaue. Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines strukturreichen Grünlandzuges mit Magergrünland und Quell- und Feuchtbrachenbereichen in der Warburger Börde	strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftliche Fläche eine landschaftliche Gliederung im Zusammenspiel mit den unter Schutz gestellten Flächen Naturschutzgebiete, Biotope und NATURA 2000 Fläche erreichen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der gennannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten.
Lütgeneder-Körbecke	**NSG Körbecker Bruch** Im N des Bruchs hat sich ein kleines Buschgebiet entwickelt, das an einigen Stellen fast Auwaldcharakter hat. Es ist umgeben von einem kleinen Röhricht und Seggenried, das jedoch durch Umbruch gestört worden ist. Ein weiteres Röhricht und Seggenried findet man im SO des Gebiets, dem nassesten Teil des Bruches. Schutzziel: Erhalt eines Feuchtwiesengebietes innerhalb der Bördenlandschaft als Lebensraum zahlreicher im Rückgang befindlicher Tier- und Pflanzengemeinschaften Schutzziel: - Zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Flachmoore, der Nass- und Feuchtwiesen, der Hochstaudenfluren und Röhrichte und der Bachröhrichte, - Aus wissenschaftlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen, - Zur Herstellung oder Wiederherstellung von wildlebenden Pflanzen und wildlebender Tierarten. **BK Essenberg und Kuhrücken am Alstertal** Östlich von Körbecke ziehen sich parallel zur hessischen Grenze nach Osten geneigte Hänge am Alstertal entlang. Es handelt sich um einen weitläufigen und verzweigten (Mager-)Grünlandkomplex auf kalkhaltigem Untergrund, der durch Gebüsch oder verbuschte Brachen gegliedert wird. Der Bereich nördlich des Kuhrückens besteht aus einem kleinen	

Regionalplan-darstellung / zusammenf. Flächenbez.	Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung	Prüfung und Abwägung als weiche Tabufläche in der Stadt Borgentreich
	Seitental der Alster mit ausgedehnten nordost-exponierten Hängen, die eine Streuobstwiese, ansonsten teils intensiver genutzte, durch Gehölzgruppen gegliederte Magerweiden tragen. Die Alster ist in diesem Bereich stärker beeinträchtigt. Einige Uferbereiche sind u.a. mit Kalksteinschüttungen befestigt, größere Abschnitte sind vom Weidevieh zertreten. Vereinzelt begleiten Ufergehölze den Bachlauf. Auf den teils schwach, teils stark nach Osten abfallenden Hängen oberhalb der Alster im zentralen und südlichen Bereich des Gebietes befindet sich meist extensiv beweidetes, teils brachgefallenes Magergrünland. Grosse Bereiche werden bereits von Gebüschstadien eingenommen, die Vorwaldcharakter haben. Nur selten sind Relikte von Halbtrockenrasen zu finden. Diese sind aber gut ausgeprägt, wenn auch kleinflächig, z.B. in der Umgebung des kleinen stillgelegten Steinbruches westlich Kreidemühle. Eingestreut finden sich auf einer verbuschenden Kuppe einige Wacholder. Schutzziel: Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines großflächigen Hanggrünland-Gebüschkomplexes mit Kalkmagerrasen, Magerweiden, Streuobstwiesen, struktur- und artenreichen Gebüschen und Feldgehölzen im Randbereich der Warburger Börde	
Nördl. Lütgeneder	**BK Eder- und Eggeltal von Söthemühle bis Lutgeneder** Das Gebiet umfasst das Einzugsgebiet der oberen Eggel zwischen Söthemühle und Lütgeneder. Die Eggel und ihre Nebenbäche werden z.T. von Ufergehölzen begleitet. Sie sind begradigt und verlaufen eingetieft mit einem vorwiegend steilen Ufer, welches mit Hochstaudenfluren bewachsen ist. Eingestreut finden sich Kopfweiden und an einigen Wegrändern alte Obstbäume. Nordwestlich der Söthemühle befindet sich auch ein kleines, verwachsenes Obst-Altgehölz. An den Hängen des Kammerberges findet sich noch Magergrünland. Anschließend befindet sich ein kleiner Feuchtbrachen-Bruchwaldkomplex. Anschließend befindet sich ein kleiner Feuchtbrachen-Bruchwaldkomplex. Schutzwürdig ist das Gebiet aufgrund seiner hohen Entwicklungsmöglichkeiten. Bemerkenswert ist insbesondere auch das Vorkommen von gefährdeten Brut- (z.B. Rohrammer) und Rastvögeln (z.B. Kiebitz). Für den Biotopverbund hat die Fläche eine lokale Bedeutung. Hauptentwicklungsziele sind der Schutz, der Erhalt und die Wiederherstellung von grünlandgeprägten Bachniederungen mit Feuchtgrünlandbereichen innerhalb der ausgeräumten Bördenlandschaft. Dazu soll in geeigneten Bereichen eine Wiedervernässung stattfinden in Verbindung mit einer extensiven Grünlandbewirtschaftung. Schutzziel: Schutz, Erhalt und Wiederherstellung von grünlandgeprägten Bachniederungen mit Feuchtgrünlandbereichen innerhalb der Bördelandschaft. **BK Rösebecker- und Rietbruch** Das Gebiet umfasst den Feuchtgebietskomplex Rietbruch-Rösebecker Bruch entlang der Eggel	In den Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Borgentreich möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche der Gewässer in der strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftliche Fläche eine landschaftliche Gliederung im Zusammenspiel mit den unter Schutz gestellten Flächen Naturschutzgebiete, Biotope und NATURA 2000 Fläche erreichen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der gennannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten.

Regionalplan-darstellung / zusammenf. Flächenbez.	Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung	Prüfung und Abwägung als weiche Tabufläche in der Stadt Borgentreich
	zwischen den Kläranlagen Lütgeneder und Rösebeck. Die Eggel ist in diesem Abschnitt stark eingetieft, weist jedoch abschnittsweise einen mäandrierenden Verlauf auf. Überwiegend wird die Eggel von einem Ufergehölzsaum begleitet, der im Norden lückig entwickelt ist und im Südteil von Hybridpappeln gebildet wird. Im zentralen Teil des Rietbruch befindet sich…. ein Pappelwald mit Erlen- und Sumpfunterwuchs auf Bruchstandorten. Eine fast quadratische, ca. 30 Jahre alte Pappel- und Erlenaufforstung trennt den Rietbruch vom Rösebecker Bruch. Die Erlen haben eine Höhe von etwa 15 m. Die Pappeln erreichen 25 m Höhe. Die Fläche ist stärker abgetrocknet und der dichte Unterbewuchs setzt sich vorwiegend aus Brennesseln zusammen. Am südöstlichen Waldrand findet sich ein kleines Großseggenried. Im Anschluss an die Pappel-Erlenaufforstung erstreckt sich nach Süden bis an die Straße von Daseburg nach Rösebeck das Rösebecker Bruch. Am nordöstlichen Rand des Gebietes grenzt das 2,9 ha große NSG "Torfteich", an dessen Westseite ein Grossseggen-Feuchtbrachenbereich anschließt. Schutzziel: Erhalt eines alten "Bruches" an der Eggel inmitten großer Ackerschläge der Warburger Börde unter Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesen-, Seggen- und Röhrichtbereichen sowie von Bruchwaldabschnitten.	

3.3 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan „Borgentreich“ ist noch unbearbeitet. Die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten richtet sich nach den ggf. vorhandenen Bestimmungen dazu in den zugehörigen Verordnungen bzw. der Hinweise der zuständigen Behörde der Landschaftsplanung beim Kreis Höxter. Diese Hinweise werden in dem anstehenden frühzeitigen Beteiligungsverfahren gegeben. Soweit Verordnungen durch die zuständige Behörde bei der Bezirksregierung aufgestellt worden sind, gibt diese Hinweise auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen in dem nun anstehenden frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Karte 11: Landschaftspläne im Kreis Höxter, Stand Verfahren der Aufstellung

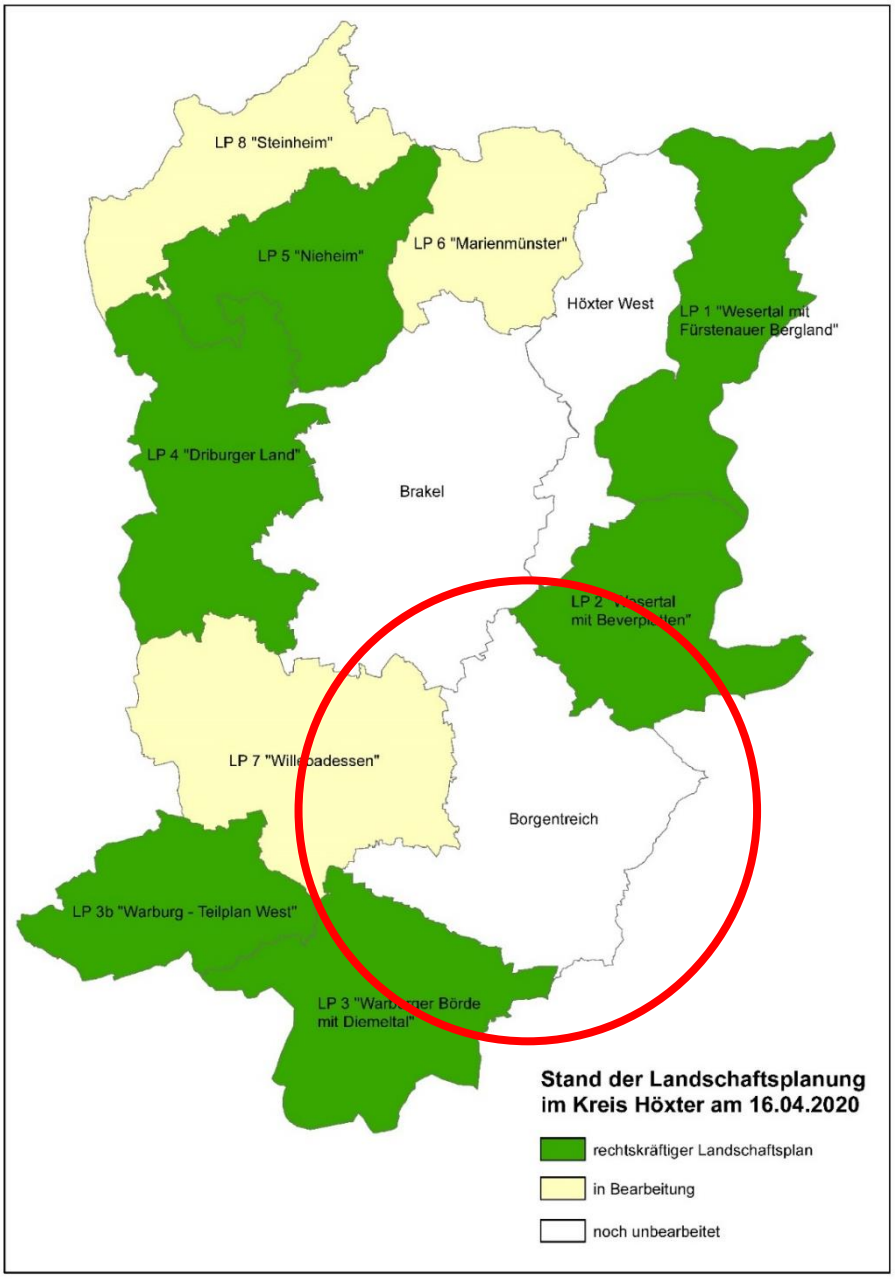

(Kreis Höxter, Internetseite am 21.07.2022)

3.4 Würdigung Konzept zum Schutzgut „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter

Der Kreis Höxter hat dieses Konzept als Grundlage für die künftige Landschaftsplanung und Raumentwicklung im Hinblick auf landschaftsbildprägende Vorhaben für den baulichen Außenbereich im Gebiet des Kreises aufgestellt. Es soll fachlich fundierte Kriterien liefern und flächendeckend für den Kreis Höxter Räume abgrenzen, in denen künftig Planungen entsprechender Vorhaben zum Schutz des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens fachlich begründet beurteilt werden können.

Damit sollen Räume für die landschaftsgebundene Erholung, vor allem für die naturtouristische Entwicklung des Kreises Höxter, auf Basis eines flächendeckenden und einheitlich bearbeiteten Konzeptes dauerhaft vor erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Landschaftserleben geschützt werden.

Hierbei sind Landschaftsbildeinheiten mit einer sehr hochwertigen bzw. hochwertigen Bewertungseinstufung von landschaftsbildprägenden Bauvorhaben (und damit auch Windkraftanlagen) freizuhalten (Konzept „Landschaftsbild und Landschaftserleben Kreis Höxter 02/2016, S. 49). Hierzu erfolgt eine Bewertung der Flächen durch den Kreis Höxter. Die nachfolgende Karte Nr. 6 zeigt für die Potenzialflächenkulisse.

Damit bildet sich das Konzept zum Schutzgut „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ des Kreises Höxter in dem weichen Tabukriterium Walderhalt und Berücksichtigung Wald gut ab.

Eine Überlagerung des Kriteriums „Wald“ mit den hoch bzw. sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheiten des Konzeptes ist fast vollständig festzustellen.

Karte 12: Landschaftsbildeinheiten und deren Empfindlichkeit nach Landschaftsbildbewertung Kreis Höxter *(Bewertung der Landschaftsbildeinheit mit Berücksichtigung der Vorbelastung und Darstellung touristisch bedeutsamer Infrastruktur, Darstellung ohne Maßstab)*

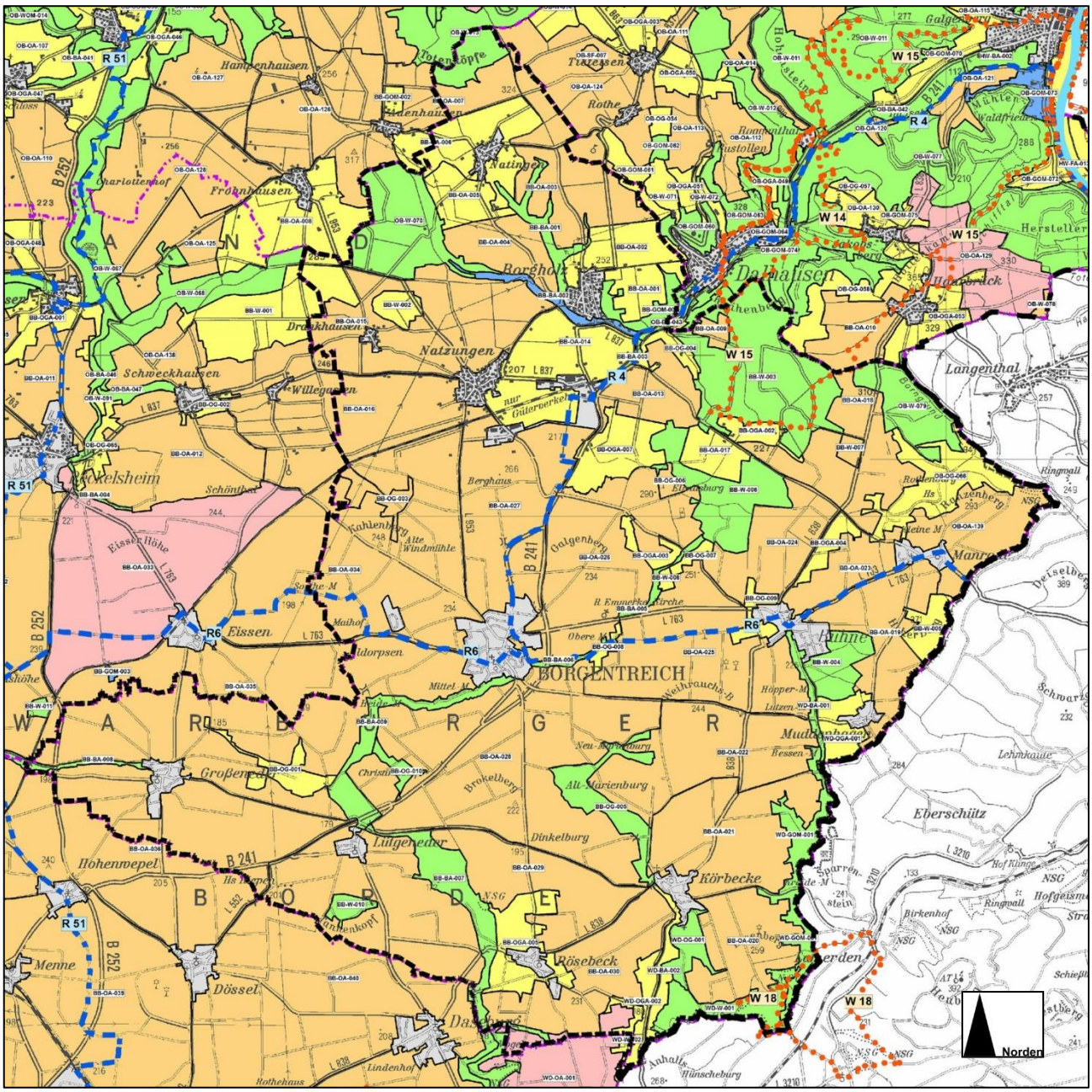

Legende zur Karte Landschaftsbildeinheiten

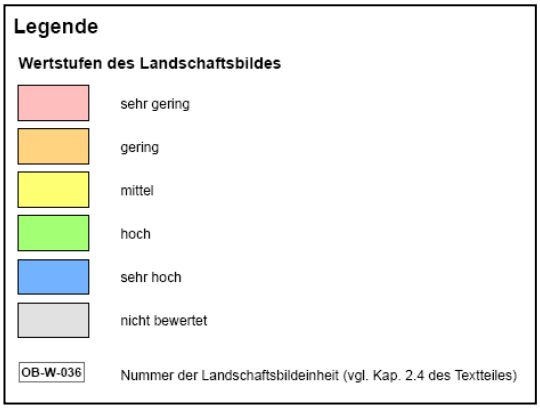

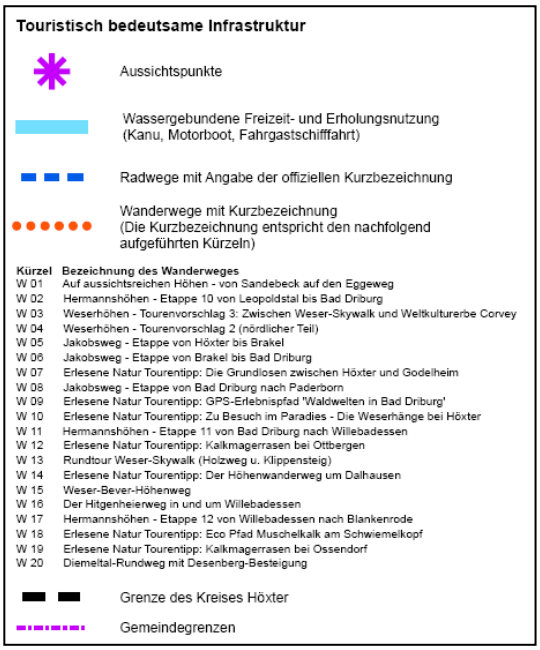

Karte 13: Landschaftsbildanalyse, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

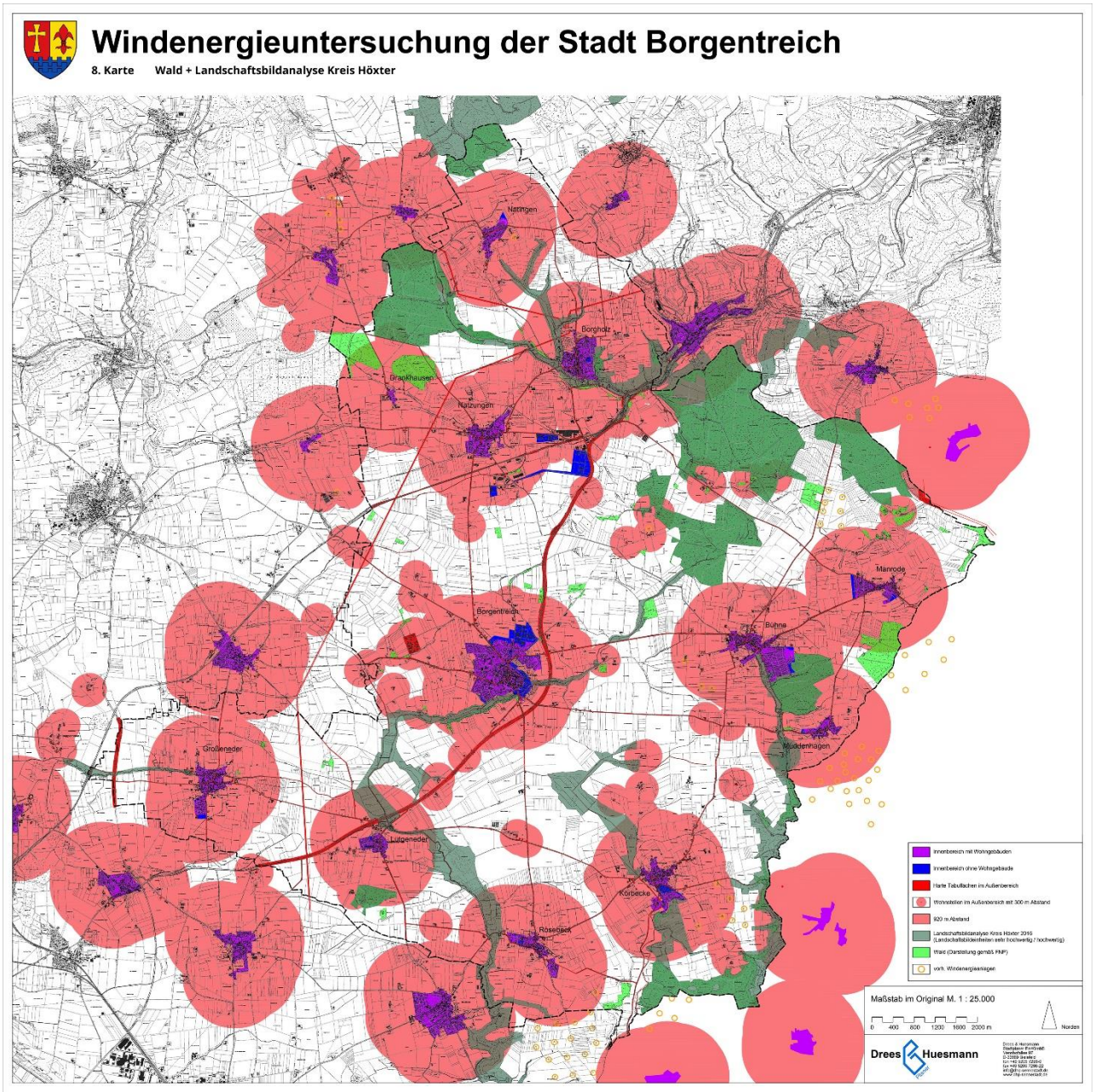

Fazit und Ausblick auf die weiteren Planungsschritte

Durch die hohe Überdeckung/-schneidung von Wald und Gehölzflächen, aber der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) mit den Landschaftsbildeinheiten mit hoher und sehr hoher Wertigkeit und der im Kernbereich der Stadt Borgentreich verbleibenden relativ offenen, intensiv genutzten Agrarflächen möchte die Stadt die Wald- und Gehölzflächen und die Landschaft gliedernden Elemente erhalten und vor Verlust schützen. Aus dieser Überlegung heraus werden die genannten Landschaftsbildeinheiten als weiche Tabuflächen berücksichtigt.

3.5 Kulisse nach Berücksichtigung der übergeordneten Planung

Danach ergibt sich mit Berücksichtigung von Wald, der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter und der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) die folgende Suchraumkulisse.

Karte 14.1: Flächen und Abstände - Wald, Landschaftsbildanalyse, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

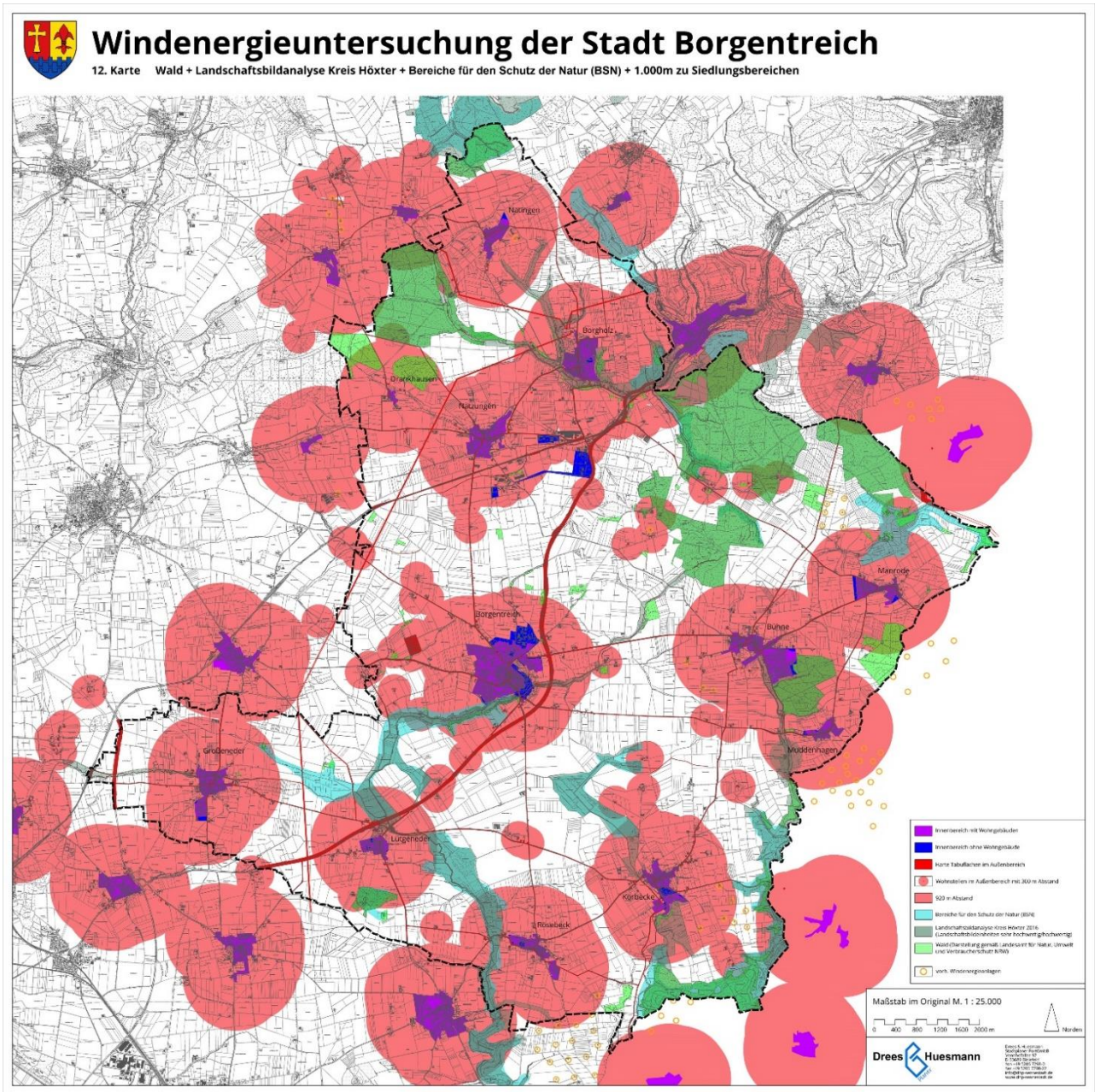

Karte 14.2:Potenzialflächen/Suchraum - Wald, Landschaftsbildanalyse, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Borgentreich *(Darstellung ohne Maßstab)*

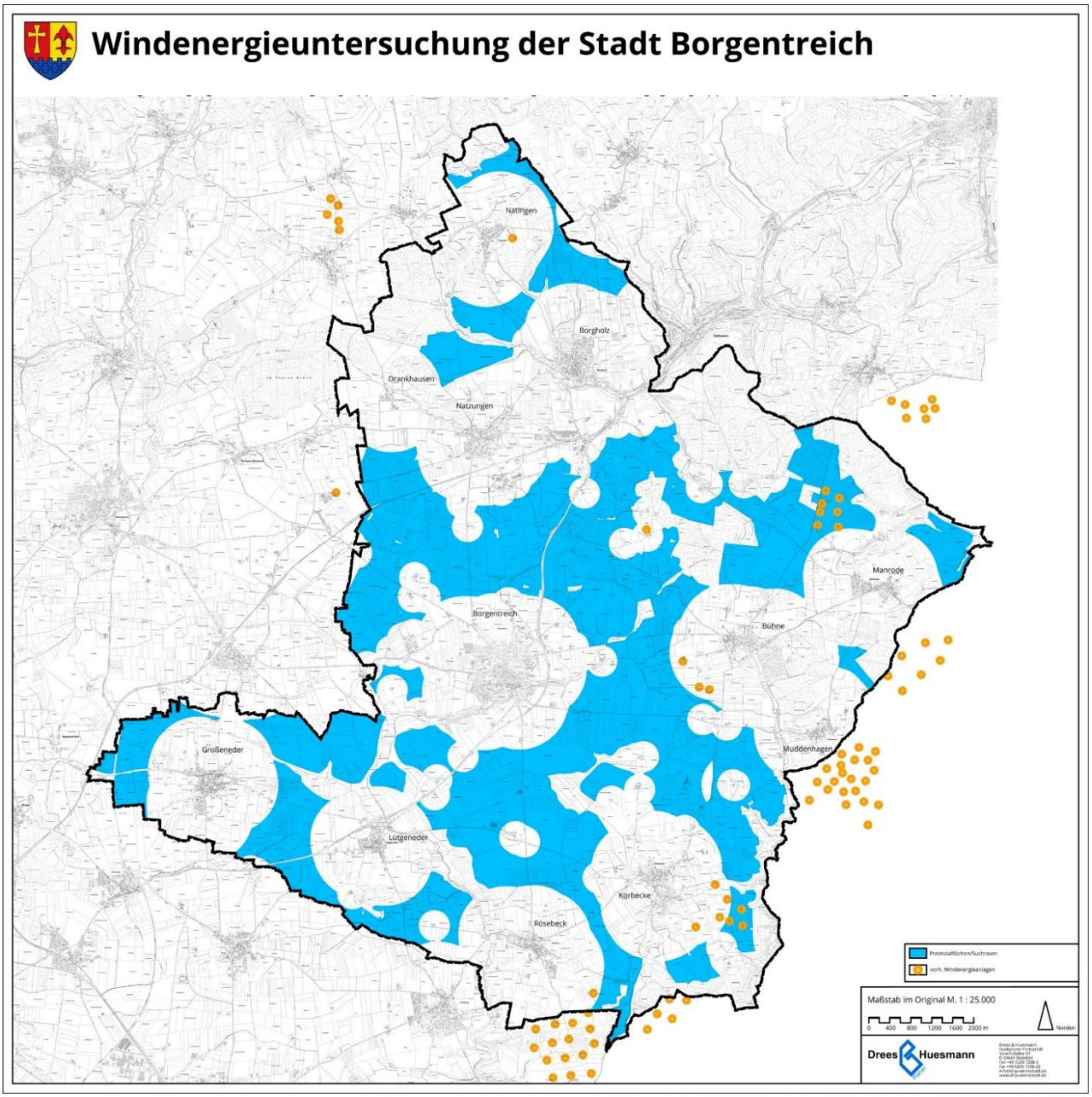

Fazit

Mit der Berücksichtigung von Wald zum Erhalt und Schutz der Waldflächen in der Stadt Borgentreich, der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und der sehr hochwertigen/hochwertigen Landschaftsbildeinheiten der Landschaftsbildbewertung im Kreis Höxter zeigt sich mit 4.575 ha ein Suchraum, der mit einem Anteil von 49.7 % an der Potenzialfläche (Stadtgebiet abzügl. Innenbereich und harte Tabuflächen im Außenbereich = 9.200 ha) eine deutliche Übererfüllung des Orientierungswertes zum substanziellen Raum darstellt. Damit ergibt sich auch vor dem Hintergrund der im Verfahren der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Absichten zum Schutz der Wohnbevölkerung im Außenbereich und aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur der Stadt Borgentreich mit nur vergleichsweise wenigen Wohnstellen im Außenbereich die Möglichkeit einen zusätzlichen Vorsorgepuffer über den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m (als Bestandteil der harten Tabufläche) hinaus zu prüfen.

4 Weiche Tabufläche: Zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich

Nach der Rechtsprechung kann derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden. In diesem Zusammenhang komme der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. Dabei ist es zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung und -geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit und Anzahl der Anlagen oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen. (OVG Münster, Urteil vom 5.7.2017 – 7 D 105/14.NE –, juris Rn. 46). Anders als bei harten Tabukriterien - haben die Gemeinden bei der Auswahl und Anwendung der weichen Tabukriterien einen Bewertungsspielraum. Dessen Umfang ist aber mit dem abschließenden Abwägungsparameter dergestalt rückgekoppelt, dass je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, desto mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist. (OVG Münster, Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE –, juris Rn. 197).

Der Stadt Borgentreich ist darüber hinaus das Gebot der Rücksichtnahme in Bezug auf die Wohnstellen im Außenbereich ein besonderes Anliegen, da sich im früheren Verfahren zur 25. Änderung hierzu viele Äußerungen und Stellungnahmen ergeben haben. Sie hat gegenüber den in diesem früheren Verfahren berücksichtigten Abständen zu Siedlungsbereichen nun mit dem Mindestabstand nach Ausführungsgesetz BauGB NRW einen deutlich geringen Abstand zu Siedlungsbereichen. Sie gibt damit einen größeren Raum für die Windenergie und kann so den Wohnstellen im Außenbereich einen größeren als den immissionsrechtlichen Mindestabstand gewähren.

Die Stadt Borgentreich lässt sich bei der Ermittlung des zusätzlichen Vorsorgepuffers davon leiten zum immissionsrechtlichen Mindestabstand: 300 m (harte Tabufläche) einen Puffer auf der Grundlage der Referenzanlage (Gesamthöhe von 230 m, 155 m Nabenhöhe) vorzusehen. Hierbei möchte sie einen Gesamtabstand zu den Wohnstellen im Außenbereich vom 2,5-fachen der Gesamthöhe der Referenzanlage = 575 m, gerundet auf 600 m gewähren.

Mit der Abstandsfläche 600 m zu den Wohnstellen im Außenbereich deckt das Konzept zudem einen engeren Bereich ab, der aller Erfahrung nach immissionsrechtlich gesehen nur eingeschränkt für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommt. In diesem engeren Bereich ist ein Anlagenbetrieb nur unter Auflagen (wie Nachtabschaltungen u. ä.) zu erwarten.

Karte 15.1: Abstand 600 m (300 m + 300 m) zu Wohnstellen im Außenbereich, Wald, Landschaftsbildanalyse, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen *(Darstellung ohne Maßstab)*

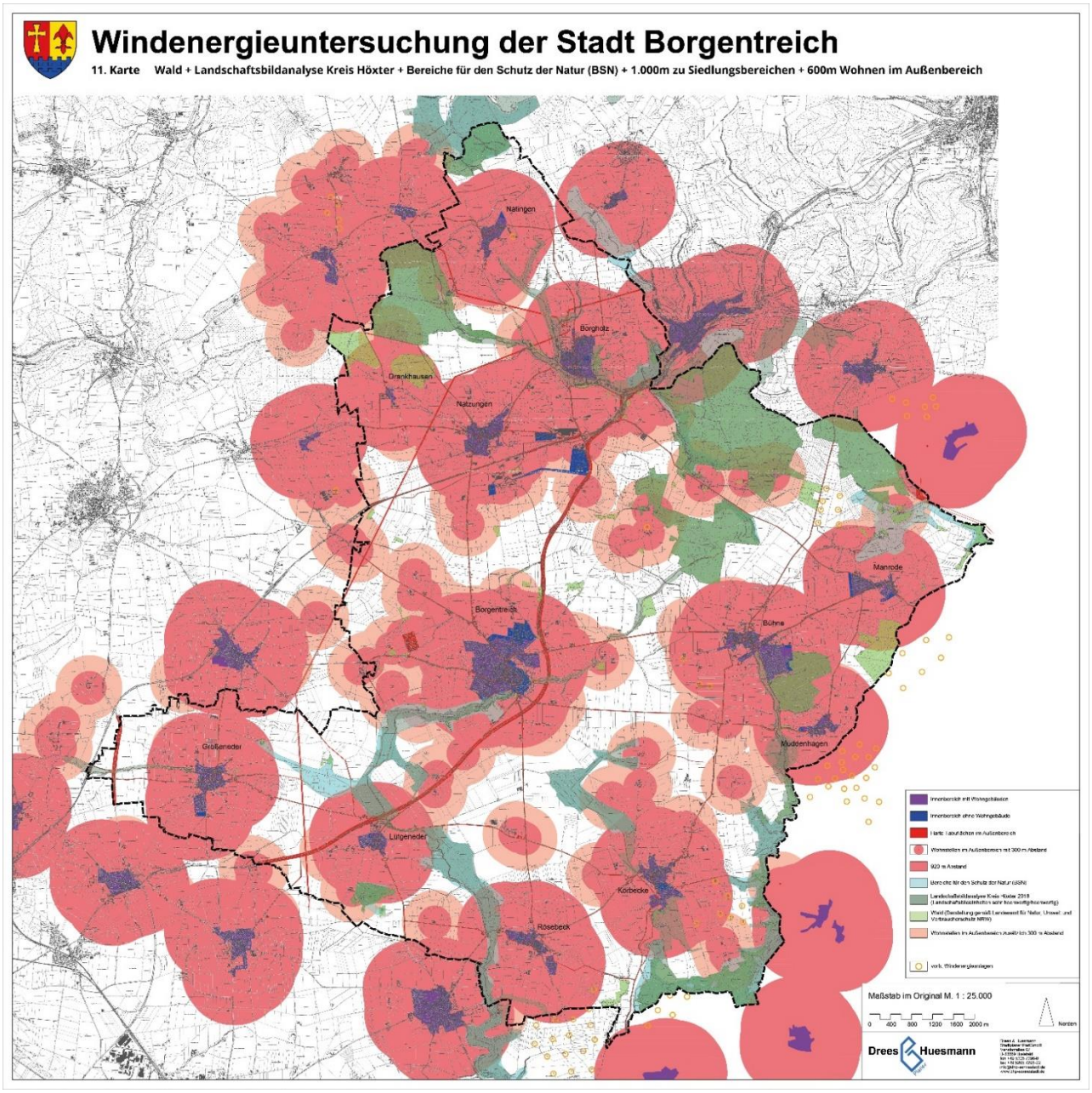

Karte 15.2: Darstellungen der Bereiche für die Windenergie mit 600 m (300 m + 300 m) zu Wohnstellen im Außenbereich, Wald, Landschaftsbildanalyse, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen *(Darstellung ohne Maßstab)*

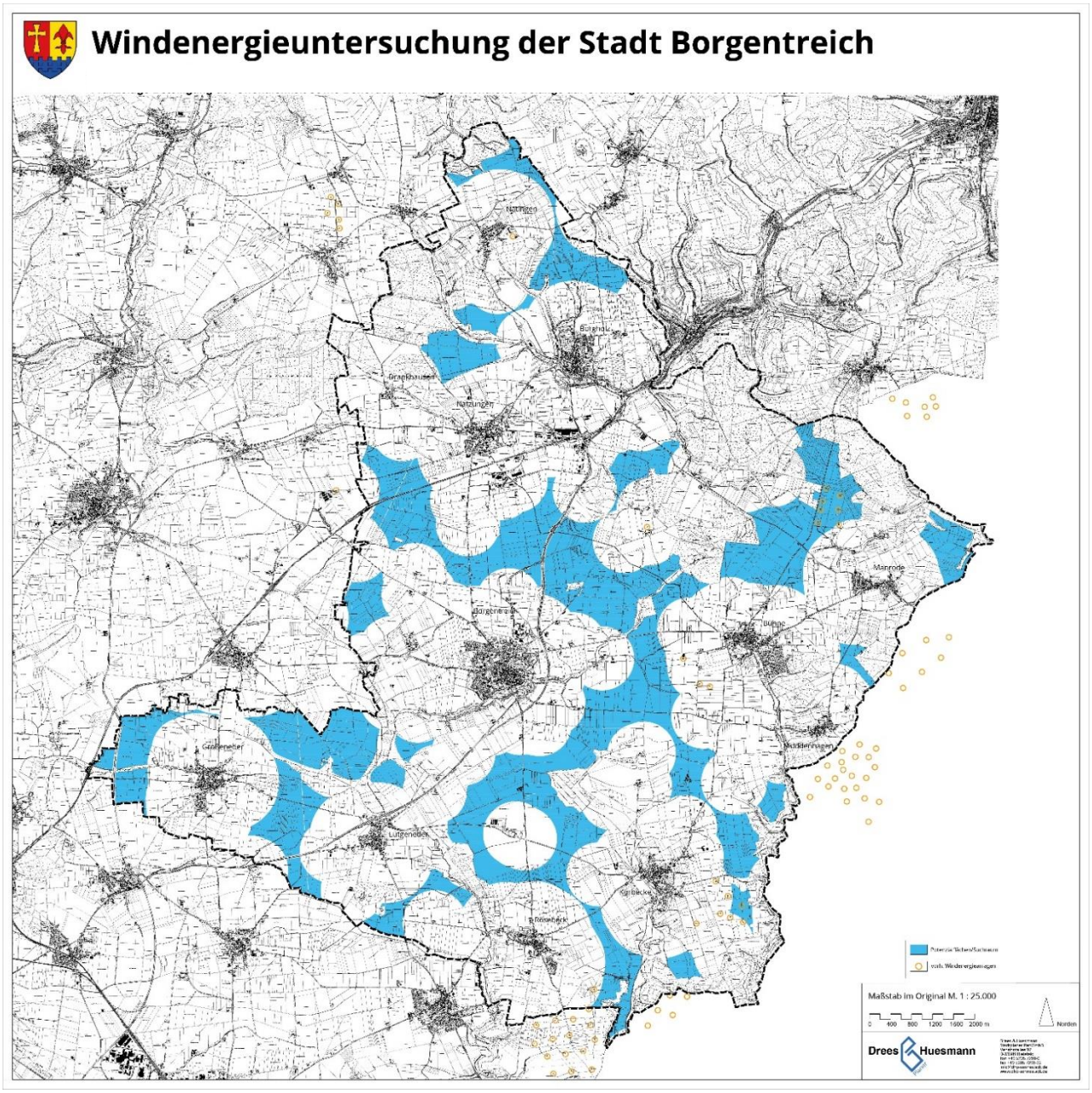

Fazit und Ausblick auf die weiteren Planungsschritte

Mit der Berücksichtigung von Wald zum Erhalt und Schutz der Waldflächen in der Stadt Borgentreich, der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und der sehr hochwertigen/hochwertigen Landschaftsbildeinheiten der Landschaftsbildbewertung im Kreis Höxter und dem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich (über den 300 m immissionsrechtlichen Mindestabstand in den harten Tabuflächen hinaus) zeigt ein Suchraum von 2.970 ha. Dieser macht einen Anteil von 32,3 % an der Potenzialfläche (Stadtgebiet abzügl. Innenbereich und harte Tabuflächen im Außenbereich = 9.200 ha) aus. Dies bedeutet immer noch eine deutliche Übererfüllung des Orientierungswertes zum substanziellen Raum.

Dieses würde einen Raum für zusätzliche weiche Tabukriterien und Vorsorgeabstände andeuten. Hierbei jedoch weitergehend differenzieren oder ausschließlich qualitative Kriterien sowie einzelflächenbezogene Betrachtungen vorzunehmen, ist vor der jetzt anstehenden frühzeitigen Beteiligung mit ergänzenden Hinweisen und ggf. Veränderungen an der Potenzialflächen-/Suchraumkulisse nicht zielführend.

5 Flächenkulisse der Suchräume für Bereiche für die Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung

Damit ergibt sich das folgende Bild der Suchräume für die Darstellung von Bereichen für Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Stadt Borgentreich für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen.
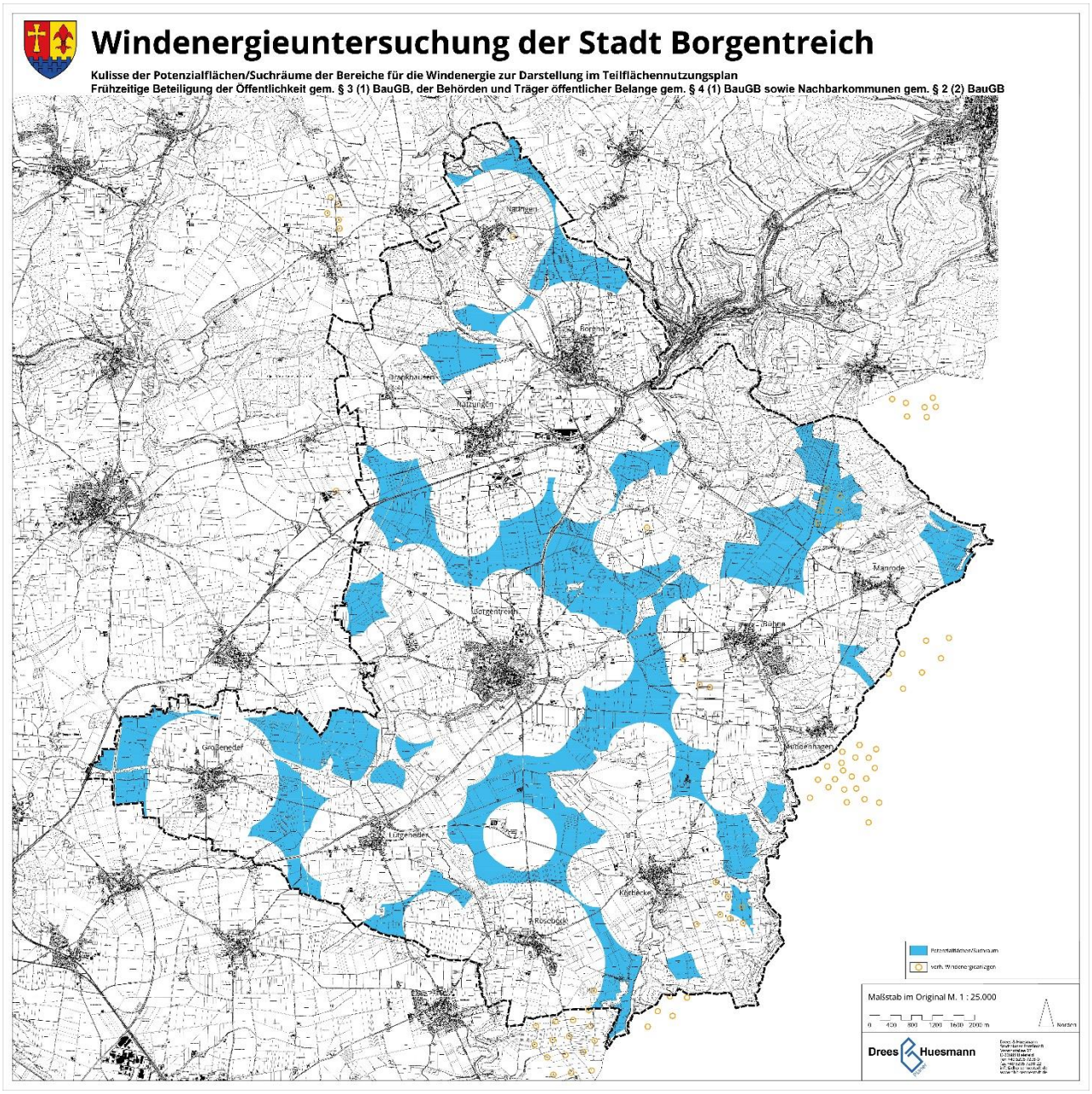
Karte 16: Darstellungen der Suchräume zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange *(Darstellung ohne Maßstab)*